

## VERHANDLUNGSSCHRIFT NR. 9

AUFGENOMMEN ANLÄSSLICH DER SITZUNG DES  
**GEMEINDERATES,**  
WELCHE AM 9. FEBRUAR 2023 UM 19:00 UHR  
IM STADTAMT SCHÄRDING, RATHAUSSAAL, 1. OG,  
STATTGEFUNDEN HAT.

### ANWESENDE:

Bürgermeister:

SPÖ: Günter Streicher

Mitglieder des Stadtrates:

Team ANGERER - ÖVP: Vizebgm. Mag. Christoph Danner

Team ANGERER - ÖVP: STR<sup>in</sup> MMag. Michaela Lechner

Team ANGERER - ÖVP: STR Paul Königsberger

SPÖ: Vizebgm. Mag. Stefan Wimmer

SPÖ: STR<sup>in</sup> Bianca Scharnböck

FPÖ: Vizebgm. Stefan Schneebauer

Mitglieder des Gemeinderates:

Team ANGERER – ÖVP: GR Gerhard Pacher  
GR<sup>in</sup> Sandra Hofbauer  
GR David Heitzinger  
GR Thomas Diebetsberger  
GR Ing. Reinhard Mayer  
GR Reinhard Wagner  
GR Norbert Niedrist  
GR Raphael Hutterer  
GR<sup>in</sup> Emma-Marie Niedrist

Fehlend entschuldigt:

GR Klaus Angerer

Anwesende Ersatzmitglieder:

GR-Ersatz Norbert Leitner

SPÖ: GR<sup>in</sup> Karina Koran  
GR Mag. Wolfgang Holzleitner  
GR Dr. Karl Schlöglhofer  
GR Wolfgang Mitter  
GR Karl Grabmann  
GR<sup>in</sup> Hermelinde Gruber  
GR Andreas Bauer

FPÖ: GR Sebastian Schätzl  
GR Andreas Birgeder  
GR Werner Schätzl  
GR Gerhard Beham  
GR<sup>in</sup> Andrea Weinberger

BLS: GR Ing. Richard Armstark

MFG: GR Mario Zehentmayer

Stadtamtsleiterin: Rosemarie Kaufmann, BA MA

Schriftführerinnen: Alina Wimmer und Lena Pumberger

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Landesgartenschau - Bericht .....	5
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses (Beilage 1).....	7
3. Rücklagenauflösung (Beilage 2).....	8
4. Tarifierpassung Lärmschutzverordnung (Beilage 3).....	9
5. Vereinbarung Schulerhaltungsbeiträge Volksschule Wernstein (Beilage 4).....	9
6. Änderung Dienstpostenplan (Beilage 5).....	9
7. Flächenwidmungsplan Änderung Linzerstraße (Beilage 6).....	10
8. Grundstücksangelegenheit Kreuzberg (Beilage 7).....	12
9. Grundstücksangelegenheit Kenzianweg - Primärversorgungszentrum (Beilage 8).....	12
10. Verträge mit Grundstückseigentümern (Beilage 9-10) .....	13
11. Straßenbenennung Kreuzberg (Beilage 11).....	13
Allfälliges:.....	14
Beilagen .....	18

# TAGESORDNUNG

1. Landesgartenschau - Bericht
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
3. Rücklagenauflösung
4. Tarifierpassung Lärmschutzverordnung
5. Vereinbarung Schulerhaltungsbeiträge Volksschule Wernstein
6. Änderung Dienstpostenplan
7. Flächenwidmungsplan Änderung Linzerstraße
8. Grundstücksangelegenheit Birkenwaldstraße
9. Grundstücksangelegenheit Kenzianweg – Primärversorgungszentrum
10. Verträge mit Grundstückseigentümern
  - a. Infrastrukturkosten Voglweg
  - b. Vorkaufsrecht „Hauzinger-Gründe“
11. Straßenbenennung Kreuzberg
12. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.01 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Das Protokoll der letzten Sitzung vom 15. Dezember 2022 liegt auf. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung für genehmigt erklärt ist, sofern keine Einwände dagegen erhoben wurden. Seitens der ÖVP-Fraktion hat sich GR Angerer Klaus entschuldigt. Deren Stelle nimmt sein Ersatz ein.

## 1. Landesgartenschau - Bericht

Bgm. Günter Streicher berichtet über die letzte Aufsichtsratssitzung der Landesgartenschau GmbH am 7. Februar 2023. In dieser Aufsichtsratssitzung gab es neben einem Bericht der laufenden Tätigkeiten in der GmbH auch einige Beschlüsse. Als zuständige Werbeagentur wurde einstimmig eine Salzburger Firma gewählt. Den Web-Auftritt und die Ausfertigung der Plakate und Werbeträger wird die Schäringer Firma Direttissima übernehmen. Die Generalplanung der Landesgartenschau war EU weit ausgeschrieben. Von den insgesamt 9 Bewerbungen haben es 7 aufgrund der Ausscheidungskriterien in die engere Auswahl geschafft. Nach genauer Begutachtung wurde das Planungsbüro „ST raum a“ aus Berlin beauftragt. Leider gibt es in der Schäringer Umgebung keine Planungsbüros, welche ein derartiges Projekt umsetzen könnten. Die gewählte Agentur hat bereits die Landesgartenschau in Aigen-Schlögl durchgeführt. Aktuell befindet sich das Planungsbüro in der Detailplanung. Bereits in den nächsten Wochen soll dieser Plan präsentiert werden. Eine öffentliche Präsentation für alle Bürgerinnen und Bürger ist nach Ostern angedacht. Genauere Informationen hierzu folgen bereits im nächsten Bürgerinfo, welches vor Ostern an alle Haushalte gesendet wird.

Weiters wurde auch der Öffnungszeitraum beschlossen. Die Eröffnung der Landesgartenschau soll am 25. April 2025 stattfinden. Der letzte Besuchstag soll der 05. Oktober 2025 sein. Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Gestaltung des Stadtplatzes. Für die weitere Beratung wurde der Verkehrsausschuss und der Umweltausschuss beauftragt.

GR Ing. Richard Armstark meldet sich zu Wort. Frau Andrea Berghammer hat der Bürgerliste vor kurzem den Ablauf der Landesgartenschau erklärt. Dabei hat die BLS herausgefunden, dass die Landesgartenschau hauptsächlich im Grüntal stattfinden wird. Es kann sich bestimmt jeder an das Hochwasser im Jahr 2013 erinnern, so GR Ing. Armstark – dort stand alles unter Wasser. Dass dies auch im Jahr 2025 passieren kann ist klar. Auf die Frage „Was passiert, wenn ein Hochwasser kommt?“ teilte Frau Berghammer mit, dass dieses Risiko an das Planungsbüro weitergegeben wurde. Wer für dieses Risiko einsteht konnte leider nicht beantwortet werden. Für die Bürgerliste wäre dieses Risiko wirklich zu groß. Außerdem soll ein Busparkplatz unterhalb der Jet-Tankstelle erbaut werden. Dieser Parkplatz muss nach einem Jahr wieder entfernt werden – das stellt für die Bürgerliste keinen sparsamen Umgang mit dem Geld dar. Noch dazu will die Berliner Firma eine schwimmende Plattform vor der Innbrücke in den Inn konstruieren. Er würde das weder mit seinem eigenen Geld und erst recht nicht mit dem Geld der Steuerzahler machen. Viel besser wäre es, endlich den Anlegesteg an der Inn-Promenade zu bauen, so GR Ing. Armstark. Das Thema ist ohnehin noch lange

nicht erledigt. Bei einer Zeitungsumfrage haben 84 % der Befragten mitgeteilt, dass dies eine gute Idee wäre. Der Bürgermeister a. D., Ing. Franz Angerer, hat schon vor Jahren mitgeteilt, dass der Inn unter anderem ein „Hauptspiel“ für die Landesgartenschau wird und auch der Steg ein Thema ist. Doch das Thema ist plötzlich von der Bildfläche verschwunden. Sollten tatsächlich Blumenschiffe oder ähnliches gebaut werden, dann können diese auch an einem Steg gehängt werden. Wieso der Steg noch immer nicht erbaut wurde versteht die Bürgerliste nicht. Der Handel, Tourismus und die Wassersportler würden alle davon profitieren. Es wäre doch toll eine Ruderregatta von Passau nach Schärding mit 100 Booten und das Wassertor als Ziel zu veranstalten als Höhepunkt der Landesgartenschau. Der Vorschlag der BLS lautet „Nachhaltigkeit für die Stadt“. Deswegen soll der obere und untere Stadtplatz zur Landesgartenschau gesperrt und begrünt werden. Nachdem der Bürgermeister mitgeteilt hat, dass für die Landesgartenschau noch nicht alles bestimmt ist, will die Bürgerliste Schärding einige Vorschläge einbringen. Nach dem Gefühl der Bürgerliste Schärding gehört die Landesgartenschau mehr in die Stadt, um das Risiko eines Hochwassers zu beseitigen. Ebenso gehört ein Bewirtungszelt auf den Stadtplatz. Die Besucher sollten sich am Stadtplatz aufhalten und nicht im Grüntal. Der obere und untere Stadtplatz soll begrünt werden. Aus dem Jahnpark soll ein Barock-Garten gestaltet werden. Der Sporen zum Inn gehört geöffnet. Da gibt es zwei schmale Stellen – wenn diese geöffnet werden hat man einen Durchgang bis zum Inn. Hier könnte man sodann zwei Stegbrücken bauen. So etwas würde in den Köpfen der Schärdingern und Schärdingern hängen bleiben und man braucht das Ganze in ein paar Jahren nicht für viel Geld wieder rückbauen. Der Schulpark der Volksschule, der Kirchenplatz, der Grafenauerpark, die Schiffsanlegestelle, usw. – es gibt viele Möglichkeiten in Schärding mit Blumen und Sträuchern etwas schöner zu machen. Die Besucher sollten sich also hauptsächlich in der Stadt aufhalten und das Geld dort lassen, anstatt im Grüntal. Klarerweise ist dies kein konkretes Konzept. Wichtig ist nur aufzuzeigen, dass es auch ein anders Konzept als das „Hochwasserkonzept“ gibt. GR Ing. Armstark hat sich bereits in Linz erkundigt – es ist nicht so, dass immer alles auf der grünen Wiese sein muss. Das Thema Nachhaltigkeit ist das Wichtigste. Er appelliert an die Verantwortlichen, sorgfältig mit dem Geld umzugehen. Das Geld kommt so schnell nicht mehr nach Schärding.

Der Bürgermeister möchte auf ein paar Anliegen von Herrn Ing. Armstark eingehen. Die Entscheidung, dass die Landesgartenschau nach Schärding kommt wurde bereits vor langer Zeit gefällt. Um den Zuschlag vom Land OÖ zu bekommen, war schon damals das Grüntal ausschlaggebend. Es hat sich auch kein einziges Planungsbüro von diesem Vorschlag entfernt. Weiters gibt es einen vom Land OÖ eingerichteten Landesgartenschau – Beirat, welcher die Verwendung der Gelder überprüft. Dieser Beirat hat die Vorschläge für Schärding bereits gesehen und für positiv empfunden. Es wurde auch ein Berater für die Landesgartenschau beigezogen – Herr Christoph Hauser. Herr Hauser ist ein Landschaftsarchitekt aus Vöcklabruck und hat bereits drei Landesgartenschauen als Geschäftsführer geleitet. Alle Befragten haben die Vorschläge als sehr gut empfunden. Zum Thema Nachhaltigkeit: Die gesamte Wiese, welche von der Brauerei Baumgartner zur Verfügung gestellt wird, soll ein Stadtgarten/Wald werden. Dies bleibt auch nach der Landesgartenschau so erhalten. Im Bereich des Stadtbades wird ein Wassergarten und ein Motorik Park erbaut. Das Stadtbad wird nach der Landesgartenschau um 100 % aufgewertet. Die angesprochenen Parkplätze müssen vor dem

Stadttor sein. Wenn die Besucher alle mit den Fahrzeugen in die Stadt kommen würden, würde es bei weitem nicht genügend Parkplätze geben. Zudem hatte jede Landesgartenschau einen separaten Parkplatz vor den Stadttoren. Der Parkplatz wird aus umweltfreundlichem Material erschaffen – es wird kein Teer verwendet und nach der Landesgartenschau wird der Parkplatz wieder rückgebaut werden. Was bleiben wird, ist der Parkplatz auf dem gemeindeeigenen Grundstück im Grüntal neben dem Stadtbad. Hier werden 150 – 200 Parkplätze für die Stadt entstehen. Der dritte große Bereich der Landesgartenschau wird der Schlosspark sein. Auch dort wird einiges investiert. Der Orangeriepark wird uns vom Kurhaus zur Verfügung gestellt – auch dieser wird umfangreich erneuert.

Auf ein Hochwasser hofft natürlich keiner – Vorkehrungen dazu werden jedoch errichtet. Laut den Fachleuten kann die Gartenschau nach einem „normalen“ Hochwasser innerhalb zwei Wochen wieder zurück auf den normal-Zustand gebracht werden. Das letzte Jahrhunderthochwasser ist erst 10 Jahre her – das sollte erstmal nicht so schnell wiederkommen. Die Geschäftsführerin, Frau Berghammer, wird weiterhin alle Vorschläge entgegennehmen. Insgesamt kann man sagen, dass wir auf einem guten Weg sind. Kleine Änderungen können noch vorgenommen werden. Wenn jedoch das ganze Konzept neu geplant wird, dann kann die Landesgartenschau gleich vergessen werden und das möchte niemand. Es sollen auch die Betriebe und Gastronomen davon profitieren. Auch wenn die Schärddinger Gastronomie auf einem guten Level ist, wird man nicht alle Besucher verköstigen können. Daher ist eine Bewirtung im Hauptgelände dringend notwendig – was auch vom Land OÖ so vorgeschrieben ist.

## 2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses (Beilage 1)

GR Werner Schätzl bringt den Prüfbericht (Beilage 1) vollinhaltlich zur Kenntnis.

GR Andreas Bauer findet die Kontrolle grundsätzlich sehr gut. Ihm fehlen für die Beurteilung jedoch die Raumtemperatur und die Luftfeuchtigkeit. Wenn in einem Raum ein Heizkörper auf Vollast läuft und der Raum trotzdem nur 19 Grad hat, dann ist dies berechtigt. Man muss die Raumgröße und die Anzahl der Heizkörper abwägen.

GR Werner Schätzl bezieht sich auf die geöffneten Fenster in den Toiletten. Hier handelt es sich im Regelfall um eine Raumgröße von 12m<sup>2</sup>. Zwei Heizkörper sind in den Toiletten installiert – diese laufen auf Vollast und die Fenster sind gekippt. Dazu ist dem Prüfungsausschuss noch etwas ganz anderes aufgefallen. Im Erdgeschoss der Polytechnischen Schule waren die Fenster nur angelehnt. Da sich die Fenster auf Straßenhöhe befinden, könnte jeder raus und rein gehen. Fakt ist, dass allgemein etwas sorgfältiger gehandelt werden muss, so der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Werner Schätzl.

GR Mario Zehentmayer teilt den Anwesenden mit, dass er selbst bei dem Kontrollgang dabei war. Seinem Empfinden nach hatte es sogar im Stiegenhaus mehr als 19 Grad.

GR Ing. Richard Armstark ergreift das Wort. Die Kontrolle fand er sehr sinnvoll. Wichtig ist, dass aus der Kontrolle auch was herauskommt. Die zuständigen Personen müssen angeleitet werden zu sparen.

Vizebgm. Mag. Stefan Wimmer meldet sich nicht als Vizebürgermeister, sondern als Lehrer der Mittelschule zu Wort. Er ist der Meinung, dass der Großteil der Kollegen sehr sparsam handeln. Auf die meisten Heizkörper hat die Belegschaft keinen Einfluss, da diese nicht regulierbar sind. Die Lehrer sind dazu angehalten, die Fenster nach jeder Unterrichtseinheit zu schließen sofern eines geöffnet wurde. Das Problem in der Polytechnischen Schule wird er an die Kolleginnen und Kollegen weitergeben. In den Toiletten sind die Fenster tatsächlich oft gekippt. Das hat den Hintergrund, dass ansonsten ein sehr unangenehmer Geruch in den Räumlichkeiten entsteht.

GR Werner Schätzl sucht keinen Schuldigen. Es geht darum, dass das Problem erkannt wurde und nun an die zuständigen Personen weitergegeben werden muss. Für ihn sind hier hauptsächlich die Reinigungskräfte verantwortlich. Das sind die letzten Mitarbeiter, welche die Räumlichkeiten betreten. Wenn sich ein Fenster in drei Meter Höhe befindet, dann muss eine dementsprechende Verlängerung angekauft werden, um das Fenster schließen zu können.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Prüfungsausschuss für die aufgezeigten Mängel. Die unangekündigte Kontrolle sieht die Schulleitung nicht sehr positiv. Er hat sofort verwunderte Anrufe und E-Mails erhalten, dass in nicht öffentliche Räume vorgedrungen wurde, wo sich auch sensible Dokumente und Schriftstücke offen auf dem Tisch befanden. Auf den Datenschutz muss trotz allem geachtet werden. Er will nichts kritisieren, er will lediglich das Anliegen der Schulleitung weitergeben. Vielleicht kann man in Zukunft den Umgang miteinander ein wenig verbessern. Als Chef des Personals berichtet er ebenfalls über bereits vergangene Gespräche mit den zuständigen Personen. In diesen Gesprächen wurde das Personal bereits auf diese Themen sensibilisiert. Derartige Gespräche werden aufgrund der aufgezeigten Mängel künftig erneut stattfinden.

Vizebgm. Stefan Schneeberger und Lena Pumberger verlassen den Saal.

GR Mario Zehentmayer ist der Meinung, dass man die Stichproben nur durchführen kann, wenn niemand davon etwas weiß.

Der Bürgermeister möchte eine weitere Diskussion vermeiden. Er bedankt sich beim Prüfungsausschuss für die gute Arbeit.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:  
Beschluss: einstimmig zur Kenntnis genommen

3. Rücklagenauflösung (Beilage 2)

STR<sup>in</sup> MMag. Michaela Lechner bringt den Amtsbericht und die Antragsempfehlung (Beilage 2) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Vizebgm. Stefan Schneeberger betritt den Saal.



Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 74.300,00 zur Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die oa. Rücklagenverwendung und die oa. Zuführung aus der operativen Gebarung zu den angeführten Projekten beschließen.

Abstimmung über den Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:

Beschluss: mehrstimmig beschlossen – 1 Stimmenthaltung (MFG)

4. Tarifierpassung Lärmschutzverordnung (Beilage 3)

STR Mag. Stefan Wimmer bringt den Amtsbericht und die Antragsempfehlung (Beilage 3) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Verordnungsentwurf, mit einer Geldstrafe von EUR 360,- beschließen.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:

Beschluss: mehrstimmig beschlossen - 1 Gegenstimme (MFG), 1 Stimmenthaltung (BLS)

5. Vereinbarung Schulerhaltungsbeiträge Volksschule Wernstein (Beilage 4)

STR<sup>in</sup> M Mag. Michaela Lechner bringt den Amtsbericht und die Antragsempfehlung (Beilage 4) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung mit der Gemeinde Wernstein über die Umlegung der Sanierungskosten zusätzlich zu den laufenden Schulaufwendungen auf die Gastschulbeiträge beschließen.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:

Beschluss: mehrstimmig beschlossen – 1 Stimmenthaltung (BLS)

GR Reinhard Wagner verlässt den Saal.

6. Änderung Dienstpostenplan (Beilage 5)

AL<sup>in</sup> Rosemarie Kaufmann, BA MA bringt die Änderungen des Dienstpostenplans (Beilage 5) vollinhaltlich zur Kenntnis.

GR Reinhard Wagner betritt den Saal.

Der Bürgermeister bedauert, dass einige Änderungen durch die Härteausgleichskriterien vorgenommen werden müssen. Ein Beispiel dafür ist die Bibliothek. Grundsätzlich besagen die Härteausgleichskriterien, dass die Gemeinde keine Bibliothek dieser Größe führen darf. Die Stadtbibliothek wäre ein schlimmer Verlust für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Schärding. Auch die umliegenden Gemeinden profitieren stark von unserer Bibliothek. Es gab speziell für die Genehmigung der Bibliothek einen Termin beim zuständigen Gemeindeferenten, LR Herrn Mag. Michael Lindner,

welcher ein positives Ergebnis gezeigt hat. Laut Herrn LR Mag. Michael Lindner wird es für die Stadtbibliothek Schärding einen Sonderbeschluss der Landesregierung Oberösterreich geben.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:

Beschluss: mehrstimmig zur Kenntnis genommen – 2 Stimmenthaltungen (BLS & MFG)

7. Flächenwidmungsplan Änderung Linzerstraße (Beilage 6)

Vizebgm. Stefan Schneebauer bringt den Amtsbericht (Beilage 6) und die Antragsempfehlung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge die Umwidmung 4/58 Parzelle 427/10 (2.343 m<sup>2</sup>) und Parzelle 429/2 (1.949 m<sup>2</sup>), KG. Schärding-Vorstadt, im Ausmaß von 4.292 m<sup>2</sup> von derzeit „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> bis maximal 1500 m<sup>2</sup> – überwiegend Lebens- und Genussmittel, Gesamtverkaufsfläche max. 700 m<sup>2</sup>“ in „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> bis maximal 1500 m<sup>2</sup> – überwiegend Lebens- und Genussmittel, Gesamtverkaufsfläche bis max. 1000 m<sup>2</sup> (laut PLAN) beschließen.

GR Ing. Richard Armstark weist darauf hin, dass es im Stadtgebiet keinen einzigen Grundversorgungsmarkt mehr gibt. Trotzdem soll jetzt zugestimmt werden, dass ein Markt außerhalb der Stadt eventuell bis 1.500 m<sup>2</sup> wächst. Die Märkte außerhalb der Stadt haben die Innenstadt kaputt gemacht. Er findet das furchtbar. Es muss geschaut werden, dass die Märkte wieder in Innenstadt kommen. Er würde dem Lidl Konzern sagen, dass er die Flächenumwidmung nur dann bekommt, wenn er im Gegenzug einen kleinen Markt in der Stadt eröffnet. Jeder sieht das Problem – es kann doch nicht sein, dass das allen Anwesenden egal ist! Für ihn ist das unvorstellbar. Er appelliert an die Anwesenden, sich über dieses Thema mal Gedanken zu machen.

Vizebgm. Stefan Schneebauer teilt mit, dass die FPÖ-Fraktion grundsätzlich nicht dafür ist, dass es in der Stadt keinen Grundversorgungsmarkt mehr gibt. Das Ausmaß sind jedoch nicht 1.500 m<sup>2</sup> sondern lediglich 1.000 m<sup>2</sup>. Zudem kann man einem Geschäftsmann nicht vorschreiben, dass er ein Geschäft in der Stadt eröffnet muss, egal ob es sich wirtschaftlich rentiert oder nicht.

Wenn wir wieder einen Grundversorgungsmarkt in der Stadt haben möchten, dann muss man das anders angehen.

GR Andreas Birgeder hat gehört, dass es bereits Bewerber für das ehemalige Billa-Geschäft gab. Gescheitert ist es jedoch an den enorm hohen Mietkosten für so wenig Fläche. Die meisten Filialketten schreiben außerdem eine Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> vor.

GR Ing. Richard Armstark berichtet von zwei konkreten Fällen in Niederösterreich. Da wollte der Spar-Markt ein Geschäft in der Stadt schließen und außerhalb ein neuen Markt errichten. Der gesamte Gemeinderat hat sich dagegen ausgesprochen. Es gab die

Auflage, dass der Markt in der Stadt – in einer kleineren Version – erhalten bleibt. In Raab wurde ebenfalls von der Gemeinde großer Druck gemacht, dass der Grundversorger im Ort bleibt. Die Gemeinden können sehr wohl was bewirken. Der Billa-Konzern hat so viele Märkte. Wenn bei einem Markt kein zu hoher Umsatz gemacht wird, dann fällt das im Gesamtbild nicht auf. Die Gemeinde muss auf die sozialen Komponenten hinweisen. Auch wenn wir keinen Grundversorger in die Stadt bringen, kann zumindest ein Signal gesetzt werden. Er hat sich heute lange mit dem Chef von den Unimarkt-Filialen von Oberösterreich unterhalten. Dieser möchte nur weitere Gespräche führen, wenn der Bürgermeister die Mietkosten übernimmt. Das kommt daher, dass es außerhalb der Stadt so viele Angebote gibt.

GR Mario Zehentmayer ist der Meinung, dass das Problem bereits seit den 90er Jahren besteht. Zu diesem Zeitpunkt entstand der Wandel, dass sich die Märkte außerhalb der Stadt ansiedelten. Diese Märkte wieder in die Stadt reinzuholen – zu diesen Preisen und Flächen – das funktioniert nicht. Das einzige was funktionieren würde, wäre ein Gemeindebau, wo die Gemeinde nur Unkosten auf Prozent Basis verlangt. Leider gibt es in der Stadt keinen Platz für so einen Gemeindebau.

GR Andreas Bauer bringt ein, dass die Diskussion massiv vom eigentlichen Thema abweicht. Diese Diskussion gehört zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“. Der Gemeinderat kann niemanden dazu verpflichten sein Geschäft an einem bestimmten Ort auszurichten. Das ist rechtlich unzulässig und auch in der Raumordnung nicht erwünscht. Derartige Gespräche führt man in einem anderen Rahmen – nicht jedoch in einer Gemeinderatssitzung. Hier kann man nichts bezwecken. Er wiederholt, dass diese Diskussion am Thema vorbei geführt wurde und Themenverfehlung aufzeigt und bei diesem Tagesordnungspunkt absolut fehl am Platz ist.

Der Bürgermeister bestätigt, dass die Diskussion vom eigentlichen Thema abweicht. Er hat die Diskussion bewusst nicht unterbrochen, da über das „Billa-Thema“ in diesem Gremium noch nie gesprochen wurde.

GR Karl Grabmann möchte trotz Themenverfehlung noch etwas anbringen. Wenn man sich nun gegen sämtliche Anliegen von den Märkten und Konzernen außerhalb der Stadt stellt, dann werden diese ihre Tätigkeiten in eine andere Gemeinde verlegen – dann profitiert Schärding in keinster Weise mehr davon. Weiters bezieht er sich auf die von Herrn GR Ing. Armstark angesprochene Unterschriftenliste und hinterfragt, wie viele Personen davon auch wirklich beim Billa-Markt eingekauft haben? Eine Unterschriftenliste bewirkt nicht viel, die Personen müssen auch tatsächlich den Wocheneinkauf dort erledigen.

Der Bürgermeister fasst abschließend zusammen: Die „Billa-Thematik“ wurde in diesem Gremium noch nicht öffentlich besprochen. Diese Thematik ist im Herbst 2022 aufgekommen, innerhalb kürzester Zeit wurde das Gespräch mit dem Konzern gesucht. Er war selbst in Linz beim REWE-Konzern. Dort wurde er davon in Kenntnis gesetzt, dass dieser Billa-Markt seit drei Jahren rote Zahlen schreibt. Der Konzern kann und darf das Geschäft somit nicht mehr weiterführen. Weiters gab es mit der Chefetage des Konzerns ein Gespräch in Schärding. Bei diesem Gespräch war ebenfalls Herr GR Ing. Armstark, der Stadtrat für Wirtschaft, Herr Paul Königsberger, sowie einige andere

Personen anwesend. Es wurde das Gleiche wie auch bei dem Termin in Linz berichtet. Der Bürgermeister hat sich auch selbst ein Bild von der Situation gemacht. Zu den Mittagszeiten steht man fast immer Schlange – eingekauft werden jedoch nur ein paar Kleinigkeiten im einstelligen Euro Bereich. Es wurden keine Großeinkäufe mehr gemacht. Bei so hohen Miet- und Betriebskosten kann sich das niemand leisten. In Summe geht es um einen 5-stelligen Euro-Betrag. Die Gemeinde kann hier leider nicht aushelfen. Als zweite Option hat er um ein Gespräch mit dem Spar-Konzern ersucht. Der Spar-Konzern sieht hier leider keine Möglichkeit, wenn es selbst der Billa-Konzern nicht geschafft hat. Trotz allem muss man die Marktdichte der Stadtgemeinde Schärding schätzen. Schärding hat 8 Supermärkte für eine Stadt mit 5.800 Einwohnern auf einer Fläche von 4 Quadratkilometer. Das haben wir auch den deutschen Nachbarn zu verdanken, die ihre Großeinkäufe in Österreich tätigen.

Natürlich hätte jeder gerne wieder einen Nahversorger in der Stadt, aber das geht momentan leider nicht. Der Hauseigentümer hat bereits ein Angebot für einen Nachmieter, welcher auch wieder Lebensmittel verkaufen wird. Bis der Vertrag unterschrieben ist darf er leider keine Auskunft darüber geben. Weiters hat er ein Gespräch mit Frau Sandra Haslehner vom Naturkostladen vor dem Linzer Tor geführt. Frau Haslehner wird die Öffnungszeiten nun auf 5 Tage die Woche erweitern. Außerdem gibt es in der Stadt weiterhin die Bäcker, die Metzger und Gastronomen.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:  
Beschluss: mehrstimmig beschlossen – 1 Gegenstimme (BLS)

#### 8. Grundstücksangelegenheit Kreuzberg (Beilage 7)

Vizebgm. Mag. Stefan Wimmer bringt den Amtsbericht (Beilage 7) und die Antragsempfehlung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Teilungsplan und somit die Übernahme ins öffentliche Gut beschließen.

GR Andreas Bauer stellt fest, dass es sich um eine Sackgasse handelt. Er bittet bei einer eventuellen Erweiterung eine Durchfahrtsstraße daraus zu machen.

GR Werner Schätzl erklärt sich bei diesem Punkt als befangen, da er unmittelbarer Anrainer ist. Er kann Herrn GR Andreas Bauer jedoch versichern, dass der Grundstückseigentümer gerne eine Durchfahrtsstraße daraus machen möchte.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:  
Beschluss: mehrstimmig beschlossen – Stimmenthaltungen (FPÖ, BLS und MFG)

Vizebgm. Mag. Christoph Danner verlässt den Saal.

#### 9. Grundstücksangelegenheit Kenzianweg – Primärversorgungszentrum (Beilage 8)

Vizebgm. Stefan Schneeberger bringt den Amtsbericht (Beilage 8) und die Antragsempfehlung zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Teilungsplan und somit der Schaffung der Parzelle 471/11 beschließen.

Der Bürgermeister fügt an, dass das Grundstück weiterhin im Eigentum der Stadtgemeinde Schärding bleibt.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:  
Beschluss: einstimmig

Vizebgm. Mag. Christoph Danner betritt den Saal.

GR Thomas Diebetsberger verlässt den Saal

10. Verträge mit Grundstückseigentümern (Beilage 9-10)

a) Infrastrukturkostenbeitrag Voglweg

Vizebgm. Stefan Schneeberger bringt den Amtsbericht (Beilage 9) und die Antragsempfehlung zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge die beiliegende Vereinbarung (Infrastrukturkosten) beschließen.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:  
Beschluss: einstimmig

b) Vorkaufsrecht „Hauzinger-Gründe“

Vizebgm. Stefan Schneeberger bringt den Amtsbericht (Beilage 10) und die Antragsempfehlung zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Vertrag beschließen.

GR Andreas Bauer fügt an, dass das Vorkaufsrecht nur gilt, wenn das Grundstück nicht bebaut wird.

Der Bürgermeister informiert, dass das in diesem Fall nicht eintreten wird, da es bereits einen Notartermin für die Unterschrift gibt.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:  
Beschluss: einstimmig

GR Thomas Diebetsberger betritt den Saal.

11. Straßenbenennung Kreuzberg (Beilage 11)

Vizebgm. Mag. Stefan Wimmer bringt den Amtsbericht (Beilage 11) und die Antragsempfehlung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Antragsempfehlung lautet: Der Gemeinderat möge die neu errichtende Straße südlich vom Fichtenweg als „Holunderweg“ benennen.

Abstimmung über diesen Antrag durch Handzeichen des gesamten Gemeinderates:  
Beschluss: einstimmig

Allfälliges:

GR Ing. Richard Armstark meldet sich zu Wort. Mindestens drei Mal hat er mitgeteilt, dass die Baustelle bzw. das Straßengeländer in der Innbruckstraße für ihn ein verheerendes Thema ist. In der Innbruckstraße ist ein Lastwagen an das Geländer gefahren – der Unfall wurde aufgenommen und der Verursacher ist bekannt. Den dadurch entstandenen Schaden sollte der Verursacher bezahlen und nicht die Gemeinde. Daraus wurde nun eine Baumaßnahme von € 80.000,- gemacht, welche nicht notwendig wäre. Wenn es einen Verursacher für den Schaden gibt, dann soll dieser diesen Schaden bezahlen – keinesfalls aber die Gemeinde. Die einzige erforderliche Baumaßnahme ist, dass das umgefahrene Geländer wieder angebracht wird. Es bedarf keiner Verschönerung oder Sonstiges. Er findet das furchtbar. Er appelliert an die Anwesenden, sich von der Baustelle selbst einen Eindruck zu machen und die Baumaßnahme zu hinterfragen. Seiner Ansicht nach ist diese Baustelle nur „rausgeschmissenes Geld“. Der Verursacher gehört herangezogen und der soll das Geländer wiederherstellen.

Vizebgm. Mag. Stefan Wimmer weist Herrn GR Ing. Richard Armstark darauf hin, dass hierfür gültige Beschlüsse vorliegen. Diese Beschlüsse wurden nicht umsonst gefasst, sondern weil es ein Gutachten eines Sachverständigen gibt.

GR Ing. Richard Armstark appelliert nun an den Bürgermeister, sich dieses Vorhaben genau anzusehen.

Der Bürgermeister teilt ihm mit, dass er sich bereits des Öfteren mit diesem Thema beschäftigt hat und täglich mit offenen Augen durch die Stadt geht. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass man bei solchen Entscheidungen die Meinung eines Sachverständigen heranzieht. Der Verursacher des Schadens am Geländer muss selbstverständlich seinen Beitrag zu den Gesamtkosten leisten. Das Bauprojekt betrifft nicht nur den durch den LKW entstandenen Schaden am Geländer, die gesamte Mauer ist bereits baufällig. Eine Gemeinde ist keine Firma, wo eine Person entscheiden kann – eine Gemeinde muss sich an die Gemeindeordnung und die Beschlüsse halten.

GR Werner Schätzl erinnert, dass im Schadensfall der Neuwert, der Zeitwert, etc. für die Bemessung der Schadenshöhe von Bedeutung ist.

GR Ing. Richard Armstark äußert sich weiters über die Sanierung der Volksschule. Seiner Meinung nach ist die Schule noch nicht in einem desolaten Zustand. Er war selbst bei einer Begehung anwesend. Bei dieser Begehung ist ihm nichts ins Auge gesprungen, was saniert werden müsste. Wenn man ohnehin kein Geld hat, dann kann man auch die Volksschule nicht sanieren.

Weiters möchte er noch über „das Sterben der Innenstädte“ berichten. Er hat einen längeren Artikel dazu erstellt und sich mit Personen der „Kleine historische Städte“ unterhalten. Er möchte nur eine Idee dazu anbringen. Alle Innenstädte haben große Probleme, nicht nur Schärding. Die Märkte außerhalb der Städte und der Interneteinkauf haben den Innenstädten den Lebensnerv gezogen. Wir Österreicher haben gesagt, wir wollen die Landschaft schöner machen. Es wurde schnell bemerkt, dass die Bergbauern mit ihrem Einkommen keine Chance mehr zum Überleben haben. Der Staat wollte jedoch, dass die Bergbauern bestehen bleiben und eine Lebensgrundlage bekommen. Also wurde geschaut, dass die Bergbauern sogenannte Ausgleichszahlungen erhalten. Die Idee ist nun, zu fordern, dass die kleinen Städte auch durch Ausgleichszahlungen in irgendeiner Weise am Leben erhalten werden. Andernfalls werden die kleinen Innenstädte immer mehr aussterben. Er hofft, dass diese Idee auf Verständnis trifft.

Der Bürgermeister bezieht sich auf die letzte Wortmeldung. Vom Land OÖ, Regionalmanagement bzw. Stadtumlandkooperation gibt es das Leerflächenmanagement. Aktuell laufen die Ausschreibungen für das Projekt. Es wurde bereits im letzten Bürgerinfo angekündigt, dass die Bürgerinnen und Bürger für dieses Projekt ansuchen können. Das Land OÖ gibt für dieses Projekt eine große Summe aus. Das ist somit genau das, was Herr GR Ing. Richard Armstark vorhin angesprochen hat. Es haben bereits vier oder fünf Hausbesitzer in der Innenstadt um dieses Projekt angesucht. Passend dazu berichtet er über einen Artikel der Schäringer Volkszeitung in der vergangenen Woche. In diesem Artikel wurden die Innviertler Städte verglichen – Schärding hat bei diesem Vergleich bedeutend am besten abgeschnitten.

Abschließend möchte der Bürgermeister noch auf die Wortmeldung zur Volksschulsanierung antworten. Pädagogen und Baufachleute des Landes Oberösterreich haben die Volksschule begutachtet und alle sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Volksschule einer Generalsanierung unbedingt bedarf. Nur weil die Gemeinde aktuell ein kleines Geldproblem hat – welches in einem oder zwei Jahren hoffentlich wieder beseitigt werden kann – können unsere Kinder nicht auf eine moderne Schule verzichten. Das Land OÖ stellt uns 7 bis 8 Mio. Euro dafür zur Verfügung. Das Projekt jetzt zu verschieben wäre absolut kontraproduktiv. Dieses Ergebnis wurde bei einem gemeinsamen Termin mit der Landeshauptfrau-Stellvertreterin erreicht – dies jetzt wieder aufzugeben wäre hingegen allem, wofür der Gemeinderat gewählt wurde.


Nachdem unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen erfolgen und die Punkte der Tagesordnung erschöpft sind, bedankt sich Bürgermeister Günter Streicher für die Anwesenheit und beendet um 20.45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:



---

Schriftführerin  
Alina Wimmer



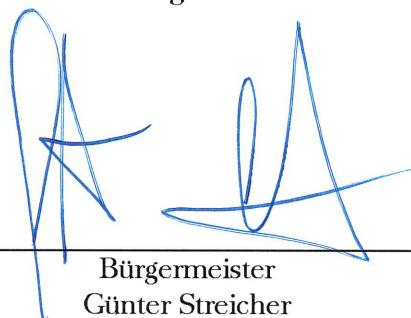
---

Bürgermeister  
Günter Streicher



Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufliegende Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

genehmigt am: 15.06.2023



---

Bürgermeister  
Günter Streicher



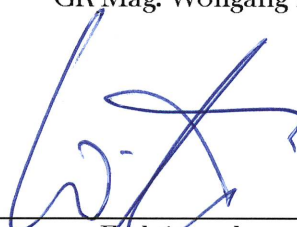
---

Fraktionsobmann  
Team ANGERER - ÖVP  
GR Gerhard Pacher



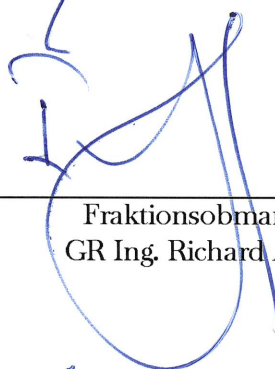
---

Fraktionsobmann SPÖ  
GR Mag. Wolfgang Holzleitner



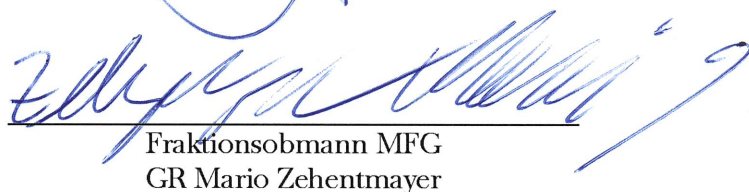
---

Fraktionsobmann FPÖ  
GR Werner Schätzl



---

Fraktionsobmann BLS  
GR Ing. Richard Armstark



---

Fraktionsobmann MFG  
GR Mario Zehentmayer

Gemeinderat am: 09. Feb. 2023 - einstimmig zur Kenntnis genommen. *Werner*

1  
  
Nr. 7

## Prüfbericht

aufgenommen anlässlich der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses am Montag, den 30. Jänner 2023 um 16.00 Uhr im Rathaus Schärding, Aufenthaltsraum, 3. Stock.

### TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Textkorrektur und Erläuterung zur 5. Prüfungsausschusssitzung zum Thema FW-Haus Heizkostenvergleich
3. Nachlieferung des Aufteilungsschlüssels der Bauhofmitarbeiter für die einzelnen Gemeindeobjekte
4. Stichproben (ad hoc Prüfungen)
5. Terminvereinbarung für die restlichen Prüfungsausschusssitzungen 2023
6. Beschluss über Prüfbericht lt. GO d. PA
7. Allfälliges

#### 2. Textkorrektur und Erläuterung zur 5. Prüfungsausschusssitzung zum Thema FW-Haus Heizkostenvergleich

Der Fehler in der Auflistung Heizkostenbedarf Feuerwehrhaus lt. 5. Prüfungsausschusssitzung ist vermutlich auf einen Excelfehler zurückzuführen. Die wirkliche Differenz beträgt nicht wie beschrieben 100 %, sondern knapp 20 %. Die korrigierte Auflistung liegt dem Protokoll bei.

#### 3. Nachlieferung des Aufteilungsschlüssels der Bauhofmitarbeiter für die einzelnen Gemeindeobjekte

Siehe Anhang Email von Eva Hamminger an GR Werner Schätzl vom 30.01.2023.

#### 4. Stichproben (ad hoc Prüfungen)

Anlässlich der 7. Prüfungsausschusssitzung wurden die Bargeldbestände im Rathaus geprüft. Kassenjournale sind ordnungsgemäß geführt, Bargeld war wie folgt vorhanden:

Hauptkasse: € 9.156,38  
Bürgerservicestelle: € 102,10  
Sicherheitswache: € 983,20  
Standesamt: € 317,55

Im Anschluss wurde eine Begehung bezüglich Energiesparmaßnahmen im Rathaus, Volksschule, POLY/MS, Kindergarten durchgeführt. Die einzelnen Begehungen ergaben folgende Resultate:

**POLY:**

EG Gang: Licht brennt  
Heizkörper (=HK): 3  
beide Gangtüren offen  
WC Erdgeschoss Damen/Herren: beide Fenster gekippt, HK: Volllast

**MS:**

1. OG WC: Fenster gekippt  
Konferenzraum: Türen offen (lt. Putzfrau immer)  
WC: Fenster 2 mal gekippt und beheizt  
2. OG: 2 mal gekippt nicht beheizt  
Genussforschungsraum: HK Maximum  
Lehrmittelraum: HK Max  
2x Lehrer WC: HK Max  
Sprachförderungsraum: 2x HK max  
GW/GS + 2S + Info 2: 5x HK max  
2S: Türe offen  
SMS/MS: HK max  
WC Keller: HK max

Auf den Gängen sind durchweg die Heizkörper in Betrieb mit einzelnen Ausnahmen. Die Thermostatventile dürften vereinzelt defekt sein.

**VS:**

Gang EG: HK Max  
Medienraum: HK 4  
Lehrer WC 1. OG: HK Max, Raum gegenüber: HK Max  
Behinderten WC: HK 3-4, Türe offen  
2. OG 1a: Türe offen, HK 3-4  
2. OG 1b: Türe offen, HK 5  
2. OG WC Knaben: Türe offen, HK 5  
4B: HK 5 (lauwarm)  
Direktion: HK warm, Thermostatventil nicht erreichbar  
Keller: keine Thermostatventile!!!, HK Max, Türe nicht schließbar  
VS-Bücherei: vollbeheizt  
Turnsaal Umkleide links+rechts: Türe offen

**Rathaus:**

2. OG WC: Fenster offen  
Rathausaal: beheizt  
EG Gang vor WC: HK Max (vermutlich Thermostatventil defekt)  
STAV Archiv: HK 1-2  
Sonst alle Büroräumlichkeiten: HK 3-4  
Besprechungszimmer 3. OG + Sitzungszimmer: Türe offen

KIGA:

Turnsaal: Türe offen

Stiegenhaus: brennt Licht (Bewegungsmelder deaktiviert)

Gruppenraum 4: Brandschutztüre offen, 2 mal Fenster gekippt

Gruppenraum 5: Fenster gekippt

Gruppenraum Schloßgasse EG WC: Licht brennt (Bewegungsmelder defekt)

Brandschutztüre 1. OG: offen (zwischen Alt- und Neubau)

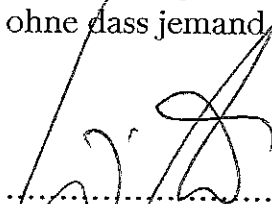
Gruppenraum 7/8 WC: Licht und Lüfter an (vermutlich Bewegungsmelder defekt)

Nachtabsenkung zu hoch

Das Verschließen der Fenster ist nach Möglichkeit von den Reinigungskräften bzw., wenn nicht anders möglich (Höhe), durch den jeweiligen Hausmeister zu erledigen. Hier soll jedenfalls eine Meldepflicht an das Stadtamt und an den jeweiligen Gebäudezuständigen erfolgen. Weiters soll für die Fenster außerhalb der Reichweite ein Umlenkungsgestänge angeschafft werden, da anders das Verschließen gar nicht möglich ist. Weiters soll unbedingt über eine Nachtabsenkung im Bereich der MS/POLY nachgedacht werden. Die restlichen Heizkörper sind unbedingt mit funktionierenden Thermostatventilen zu versehen, die nur durch den Hausmeister verstellbar sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gänge, WC, Stiegenhäuser sowie sämtliche Räume, welche nicht dauerhaft genutzt werden, mit einer max. Temperatur von 19 Grad reguliert werden, in allen anderen Räumen sollte jednfalls eine Temperatur von 23 Grad nicht überstiegen werden.

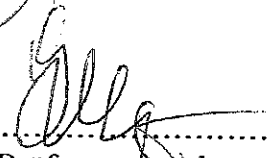
Beim Kindergarten empfiehlt der Prüfungsausschuss auch eine Nachtabsenkung einzuführen, bzw. sollte eine solche schon vorhanden sein, die Absenkung zu erhöhen bzw. den Nachtzeitraum zu verlängern.

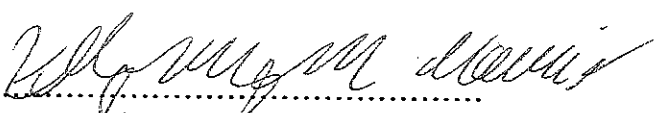
Der Prüfungsausschuss sieht speziell in der Beheizung ein riesiges Einsparungspotenzial, ohne dass jemand frieren muss.

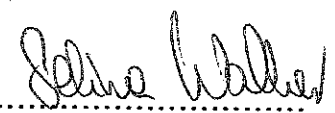
  
.....  
Obmann des Prüfungsausschusses  
GR Werner Schätzl

  
.....  
Obmann-Stellv. d. Prüfungsausschusses  
GR Ing. Richard Armstark

  
.....  
Mitglied des Prüfungsausschusses  
GR Ing. Reinhard Mayer

  
.....  
Mitglied des Prüfungsausschusses  
GR Mag. Wolfgang Holzleitner

  
.....  
Mitglied des Prüfungsausschusses  
GR Mario Zehentmayer

  
.....  
Schriftführerin  
Selina Wallner



**RÜCKLAGENAUFLÖSUNGEN 2022, ZUFÜHRUNGEN VON OPERATIVER  
GEBARUNG UND SONDER-BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL 2022  
BESCHLUSS ÜBER DIE VERWENDUNG DER MITTEL**

**AMTSBERICHT**

**Beschlussfassung über Rücklagenverwendungen im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten:**

**ASO-Standortverlegung:** Im Zuge der Ausfinanzierung Projekt ASO-Standortverlegung ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von EUR 30.000,00 aus der Betriebsmittelrücklage erforderlich. Das Projekt kann somit mit dem Land OÖ. endabgerechnet werden.

**Volksschul-Generalsanierung:** Zur vorläufigen Abdeckung des im Rechnungsabschluss vorhandenen Abganges von EUR 9.704,00 beim Projekt VS-Generalsanierung bedarf es der Zuführung aus der Betriebsmittelrücklage 8/9990935/0001.

**Rathaussanierung:** Für die Kostenermittlung der Rathaussanierung in den Folgejahren wurden bis dato EUR 17.886,51 ausgegeben; dieser Aufwand soll mit der Betriebsmittelrücklage 8/9990935/00001 abgedeckt werden.

**Musikprobenraum/Bauhoferweiterung:** Für die Aufwendungen zur Errichtung des Grünschnittsammelplatzes im Wirtschaftshofgelände (Stadtratsbeschluss Herbst 2022) bedarf es zur Ausfinanzierung EUR 45.000,00. Da es sich bei diesen Aufwendungen um solche der Abfallentsorgung handelt, wird ein Betrag von EUR 45.000,00 von der Rücklage 8/9990935/00003 dem Projekt 1008202 zugeführt.

**Sanierung Bezirkssporthalle:** Damit im Jahr 2023 Kostenermittlungen für die Bezirkssporthallensanierung gemacht werden können (Erfordernis für die Finanzierungsgespräche mit dem Land OÖ), werden dem Vorhaben EUR 50.000,00 aus der Betriebsmittelrücklage 8/9990935/00001 zugeführt.

**Notsanierung Alte Innbrücke:** Für die von der Brückenbauabteilung geforderten dringlichen Sanierungsarbeiten auf der Alten Innbrücke im Jahr 2023 von rund EUR 70.000,00 wird aus der Betriebsmittelrücklage 8/9990935/0001 bedeckt und dem Projekt 1006125 zugeführt.

Das Projekt 1006125 Straßenbauprogramm (KIP) 2021-2024 1. und 2. Bauabschnitt wurde im Finanzierungsplan in den Folgejahren mittels Zuführungen aus der operativen Gebarung bedeckt. Da diese Mittel in den Folgejahren nicht zur Verfügung stehen, aber die Beauftragungen bereits getätigt wurden, werden für die Ausfinanzierung ein Betrag von EUR 90.000,00 von der Rücklage Lackerdobl 8/9990935/0003 entnommen.

**Beschluss über Zuführungen aus der operativen Gebarung:**

**Musikprobenraum/Bauhoferweiterung:** Zur Ausfinanzierung der Dieseltankstelle im Wirtschaftshofgelände (Versorgung Fuhrpark/Wasserwerk/Feuerwehr/Notversorgung Blackout usw.), welche im Herbst-Stadtrat beschlossen wurde, werden von der operativen Gebarung EUR 30.220,00 dem Projekt 1008202 zugeführt. Diese Zuführung war im Voranschlag 2022 nicht vorgesehen.

#### Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022:

Gemäß Informationsschreiben des Landes OÖ. vom 27.07.2022 wurden den Gemeinden Sonderbedarfszuweisungsmittel gewährt. Für Schärding wurden EUR 74.300,00 vorgesehen und bereits ausbezahlt. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 15.12.2022 über die Verwendung würden die Mittel in der operativen Gebarung verbleiben.

Wie bereits bekanntgeben, obliegt die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Da aufgrund der finanziellen Situation zwei vom Gemeinderat bereits beschlossene Projekte (Tennisverein Schärding – Platzsanierung und Stadtumlandkooperation – Leerstandsanalyse) keine andere Finanzierungsform hätten, könnte der Betrag von EUR 74.300,00 gemäß den Verwendungskriterien des Landes OÖ. (IKD-2022-592026/6-Kv vom 27.07.2022) zur Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage eingesetzt werden und im Zuge des Voranschlages 2023 für das Projekt Tennisverein Schärding – Platzsanierung mit einer Summe von EUR 63.500,0 und Stadtumlandkooperation mit einer Summe von EUR 10.800,00 herangezogen werden. Somit könnten unsere beschlussmäßigen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden. Die entsprechende Verwendung der Mittel ist im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

#### Auflösung zweckgebundene Abwasser-Rücklagen:

Die Rücklagen 8/9990934-00005 mit einem Betrag von EUR 90.269,96, 8/999034/00008 mit einer Summe von EUR 5.081,38 und 8/9990934/00018 über EUR 7.835,40 werden zugunsten des Projektes Kanalsanierung ABA BA 16 zur Abdeckung verwendet.

### ANTRAGSEMPFEHLUNG:

Der Gemeinderat möge die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 74.300,00 zur Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat die oa. Rücklagenverwendungen und die oa. Zuführung aus der operativen Gebarung zu den angeführten Projekten beschließen.

Für die Finanzverwaltung:



Gemeinderat: 09.02.2023

meinstimmig beschlossen u. Antragsempfehlung *idB.*  
(11 Stimmenhaltung)

Beilage: Schreiben des Landes OÖ. vom 27.07.2022

Stadtkamtsleiterin:





Oö. Gemeinden und  
Bezirkshauptmannschaften

Bearbeiter/-in: Verena Kroiß  
Tel: 0732 7720-11467  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 27.07.2022

## Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 18.07.2022 hat die Oö. Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 27 Millionen Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000 zu erfolgen.

**Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel** obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird jedoch, insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Falls sich der Gemeinderat für die Verwendung der Mittel zur Bedeckung krisenbedingter Übergangsfinanzierungen entscheidet, ersuchen wir Sie folgende Verbuchungen der Mittel vorzunehmen (Beispiele – nicht vollumfassend):

### Verwendung zur Gänze zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entsteht durch die Vereinnahmung ein Überschuss, welcher aufgrund der Bedeckung des Kassenkredits nicht mehr auf eine Rücklage gelegt werden kann;
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines für den Haushaltsausgleichs verwendeten inneren Darlehens:**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, verbleiben die Mittel in der operativen Gebarung;
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Verwendung zur Gänze für eine Sondertilgung einer Überbrückungsfinanzierung (durch Darlehen ersetzte Eigenmittel):**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben „Sondertilgung xxxxx“ über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passivierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Verwendung zur Gänze für die Rückzahlung eines inneren Darlehens (Zwischenfinanzierung) für ein investives Einzelvorhaben:**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx (Vorhabencode 1), keine Passivierung erforderlich (Eigenmittel der Gemeinde);
- Rückzahlung des inneren Darlehens zur entnommenen Rücklage einschließlich Zahlungsmittelreserve (Anleitung siehe EDV-Anbieter);
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

**Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als Zahlungsmittelreserve:**

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 2/940000/8614000;
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung;
- Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben über 1/990/7299xx, 6/xxx/8299xx, 5/xxx/795xxx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2022“;
- dies ist im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu beschreiben.

Die Höhe der gewährten Mittel je Gemeinde ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Überweisung erfolgt im August 2022.



Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen Frau Verena Kroiß ([verena.kroiss@ooe.gv.at](mailto:verena.kroiss@ooe.gv.at), DW 11467) und Frau Andrea Preinfalk ([andrea.preinfalk@ooe.gv.at](mailto:andrea.preinfalk@ooe.gv.at), DW 15183) zur Verfügung.

Diese Information ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales – Erlasssuche veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung

Mag. Carmen Breitwieser

**Beilagen:**

Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022“  
Sonder\_BZ 2022 Tabelle zum Versand

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## Beilage 1

<b>Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022“</b>
---

Das Land Oberösterreich unterstützt die Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2022 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfsmitteln in der Höhe von 31 Millionen Euro.

Diese Bedarfsmittel werden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt.

**Die Zuweisung und Auszahlung der Mittel an die Statutarstädte und Gemeinden erfolgt nach den folgenden Kriterien:**

1. Die Zuweisung an die Statutarstädte wird mit insgesamt 4 Millionen Euro dotiert. Die Verteilung erfolgt nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2020 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017.
2. Die Zuweisung an die Gemeinden wird mit insgesamt 27 Millionen Euro dotiert und entsprechend den folgenden Schritten verteilt:
  - a) Nach der Bevölkerungszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 zum Stichtag 31.10.2020. Die Verteilung nach der Bevölkerungszahl ist dabei so festzulegen, dass sich nach den Verteilschritten b) und c) ein Auszahlungsbetrag von insgesamt 27 Millionen Euro errechnet.
  - b) Der nach der Bevölkerungszahl errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft 2020 gemäß dem Oö. Bezirksamtlagegesetz 1960 für jede Gemeinden um einen festgelegten Faktor erhöht oder verringert. Maßstab für den Faktor ist die durchschnittliche Finanzkraft der Oö. Gemeinden (ohne Statutarstädte) des Jahres 2020 in der Höhe von 3.239.320 Euro. Je nachdem ob die Finanzkraft einer Gemeinde unter bzw. über diesem Durchschnitt liegt, wird der nach Einwohner errechnete Betrag um den folgenden Faktor erhöht oder verringert:

Finanzkraft der Gemeinde					Faktor
unter			50%	der durchschn. Finanzkraft	2
zwischen	50%	und	60%	der durchschn. Finanzkraft	1,8
zwischen	60%	und	70%	der durchschn. Finanzkraft	1,6
zwischen	70%	und	80%	der durchschn. Finanzkraft	1,4
zwischen	80%	und	100%	der durchschn. Finanzkraft	1,2
zwischen	100%	und	130%	der durchschn. Finanzkraft	1,0
zwischen	130%	und	160%	der durchschn. Finanzkraft	0,9
zwischen	160%	und	190%	der durchschn. Finanzkraft	0,8
zwischen	190%	und	220%	der durchschn. Finanzkraft	0,7
zwischen	220%	und	250%	der durchschn. Finanzkraft	0,6
über	250%			der durchschn. Finanzkraft	0,5

- c) Der gemäß lit. b) errechnete Auszahlungsbetrag wird auf mindestens 35.000 Euro je Gemeinde erhöht und kaufmännisch auf Hunderter gerundet.
- d) Eine Beantragung der Mittel durch die Statutarstädte und Gemeinden ist nicht erforderlich.

3. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2022 gewährt und ist von den Statutarstädten und Gemeinden in der laufenden Geschäftstätigkeit einzunehmen (HH-Stelle: 940/861400).
4. Die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Im Sinne der Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird insbesondere jenen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich nicht erreicht haben bzw. nicht erreichen werden, empfohlen, die nach dieser Richtlinie gewährten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (z.B.: Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Tarifanpassung Lärmschutzverordnung

**A M T S B E R I C H T**

Die Tarife für die Lärmschutzverordnung wurden zuletzt im Jahr 1996 angepasst. Die Geldstrafe für eine Verwaltungsübertretung (§ 4) wird daher noch in Schilling angegeben.

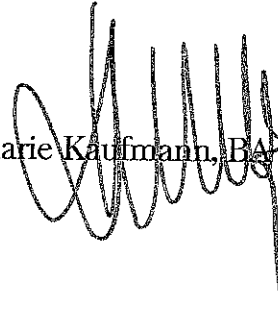
**ANTRAGSEMPFEHLUNG**

Dem Gemeinderat möge den beiliegenden Verordnungsentwurf, mit einer Geldstrafe von EUR 360,- beschließen.

Sachbearbeiter:

Die Stadtamtsleiterin:

Rosemarie Kaufmann, BA MA



Verkehrsausschuss:

Gemeinderat: 09. Feb. 2023:

mehrstimmig beschlossen i.S. Antragsempfehlung  
(1 Gegenstimme MFG, 1 Stimmenthaltung BLS) v.d.w.

# AKTENSTÜCK



Ge-3-161-23-Hp.

Schärding, den 08.02.2023

UNTERER STADTPLATZ 1  
4780 SCHÄRDING

T 0043 7712 3154-0  
F 0043 7712 3154-554

STADT@SCHAERDING.OOE.GV.AT  
WWW.SCHAERDING.AT

UID ATU37123901

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 29.04.1996 mit welcher, zur Abwehr von dem örtlichen Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm, zeitliche und örtliche Beschränkungen erlassen werden, zu beschließen.

Aufgrund des § 4 Oö. PolStG 1979, LGBl.Nr. 36/1979 i.d.f. LGBl.Nr. 94/1985 wird verordnet:

### § 1

#### **Anwendungsbereich**

Zur Abwehr von dem örtlichen Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm, ist die Verwendung oder der Betrieb von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren angetriebenen Gartengeräten (wie z.B. Rasenmäher, Häcksler, etc.) zu aufgezählten Zeiträumen verboten:

- a) täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr, darüber hinaus
- b) an Sonn- und Feiertagen

### § 2

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung von Gerätschaften im Rahmen von Gewerbe-, Industriebetrieben und bei der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

### § 3

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Schärding.

**§ 4****Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot gem. § 1 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 10 Abs. 2 lit a des Oö. PolStG. 1979, LGBl. 36/1979 i.d.F. LGBl. Nr.55/2018 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 360,- bestraft.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 30.04.1996 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Günther Streicher

## AMTSBERICHT

### Umlegung der Sanierungskosten Volksschulsanierung auf die Gastschulbeiträge - Gemeindeamt Wernstein HH-Stelle: 1/211-7207

Im Schreiben vom 05.01.2023 ersucht die Gemeinde Wernstein um Unterfertigung der Vereinbarung zur Umlegung des Sanierungsaufwandes auf die Gastschulbeiträge. Laut Erlass des Landes hat die Schulerhalter-Gemeinde Vereinbarungen mit den Gastschulgemeinden zu treffen, damit zusätzlichen zu den laufenden Gastschulbeiträgen auch für die Umlegung dieser Sanierungskosten angerechnet werden kann. Dem Schreiben ist eine Vereinbarung beigelegt, welche dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Laut Information der Gemeinde Wernstein kann entsprechend der aktuellen Kopfquote mit einer Mehrbelastung für Schärding von rund EUR 6.140,03 pro Jahr und Schüler gerechnet werden; zahlbar in den Jahren 2022 und 2023. Derzeit ist in der VS Wernstein eine Schülerin (Schuljahr 2021/2022 und 2022/2023) aus der Gemeinde Schärding angemeldet.

Im Jahr 2022 wurden an laufenden Gastschulbeiträgen für Wernstein EUR 1.436,23 bezahlt. Bei Zustimmung zu der vorgelegten Vereinbarung ist mit einer jährlichen Mehrbelastung von EUR 6.410,03 in den Jahren 2022 (= bereits vorgeschrieben und beglichen) und 2023 zu rechnen. Im VA 2023 ist diese Mehrbelastung vorzusehen.

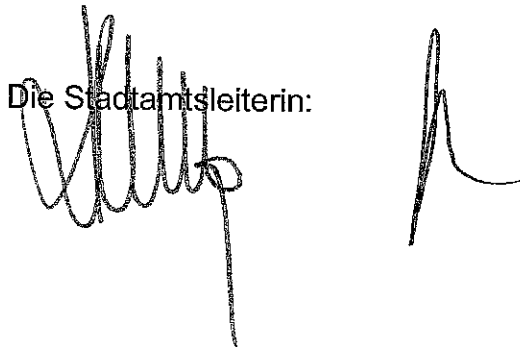
## ANTRAGSEMPFEHLUNG

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung mit der Gemeinde Wernstein über die Umlegung der Sanierungskosten zusätzlich zu den laufenden Schulaufwendungen auf die Gastschulbeiträge beschließen.

Für die Finanzbuchhaltung:



Die Stadtamtsleiterin:



Finanzausschuss:

Gemeinderat: 09. Feb. 2023 *mehrstimmig beschlossen u. Antragsempfehlung*  
(1 Stimmenhaltung BLS) *sch.*

Beilage:

Vereinbarung der Gemeinde Wernstein – Umlegung der Sanierungskosten

# Vereinbarung

Gemäß § 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen

## Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand, wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die Volksschule Wernstein am Inn mit der Stadtgemeinde Schärding folgende Vereinbarung abgeschlossen:

### 1.

Die Gemeinde Wernstein am Inn ist Erhalterin der Volksschule Wernstein am Inn, 4783 Wernstein am Inn, Schulstraße 7

### 2.

Die Gemeinde Wernstein am Inn führt im Zeitraum von Ende 2020 bis Anfang 2023 eine Generalsanierung der Volksschule durch

### 3.

Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. POG 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

### 4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt.

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ergibt den tatsächlichen Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen. Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan auf das Jahr 2022 und 2023 in zwei gleichen Jahresbeträgen umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 Oö.POG 1992 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

### 5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

b.w.



6.

Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen erstellt.

Für die Gemeinde Wernstein am Inn

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

---

Wernstein am Inn, den 30.12.2022

Für die Stadtgemeinde Schärding

Der Bürgermeister:

---

Änderungen im Dienstpostenplan 2023:	
Erhöhung 1,0 PE VB GD 16.3 auf 1,5 PE VB GD 16.3 - aufgrund Mehraufwand	
Erhöhung 7,85 PE VB GD 18.5 auf 10,10 PE VB GD 18.5 - aufgrund Mehraufwand	
Umwandlung 1 PE B C I-IV/N1 in 1 PE VB GD 17.4 - Wegfall der Dienstpostenbezeichnung alt	
Auflösung 1 PE B W2 III-V - unbesetzter Dienstposten - aufgrund Härteausgleichskriterien lt. Land OÖ	
Reduzierung 0,8 PE VB GD 23.1 auf 0,45 PE VB 23.1 - nur 45 % besetzt - aufgrund Härteausgleichskriterien lt. Land OÖ	
Reduzierung 0,50 PE VB GD 22.5 auf 0,25 PE VB GD 22.5 - aufgrund Härteausgleichskriterien lt. Land OÖ	
Auflösung 0,438 VB GD 21.EB - unbesetzter Dienstposten - aufgrund Härteausgleichskriterien lt. Land OÖ	

Personalrat: 02.02.2023 - einstimmig zum Kenntnis genommen *ebw.*

Stadtrat: 07.02.2023 - einstimmig zum Kenntnis genommen. *Pu.*

Gemeinderat: 09. Feb. 2023 - mehrstimmig zum Kenntnis genommen (2 Stimmenthaltungen: HFG u. BLS) *ebw*

STADTAMT SCHÄRDING

Schärding, am 07.12.2022

Bauverwaltung

G:\WINDATEN\Bau\FLAECH\_W\Nr\_4\4\_58\_Lidl\av\_beschluss\_GR\_2022.docx

**Lidl Österreich GmbH., Regionalgesellschaft Laakirchen,  
Gewerbegebiet 1, 4663 Laakirchen -  
Flächenwidmungsplanänderung 4/58 –  
B e s c h l u s s .**

### AMTSBERICHT

Die Beschlussfassung über die Einleitung obigen Verfahrens erfolgte in den zuständigen Gremien.

Um eine bessere Warenpräsentation sowie eine Sortimentserweiterung (Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit) durchführen zu können, wurde von der Lidl Österreich GmbH. ein Ansuchen vom 30.07./04.08.2021 sowie vom 16.11./21.12.2021 um Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche von derzeit 700 m<sup>2</sup> auf 1000 m<sup>2</sup> des bestehenden Lidl Marktes für die Parzellen 427/10 und 429/2, KG Schärding-Vorstadt, eingereicht.

Von der Antragstellerin wird daher folgende Flächenwidmungsplanänderung beantragt:

**Parzelle 427/10 (2.343 m<sup>2</sup>) und Parzelle 429/2 (1.949 m<sup>2</sup>), KG. Schärding-Vorstadt, im Ausmaß von 4.292 m<sup>2</sup> von derzeit „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> bis maximal 1500 m<sup>2</sup> - überwiegend Lebens- und Genussmittel, Gesamtverkaufsfläche max. 700 m<sup>2</sup>“**

**in „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> bis maximal 1500 m<sup>2</sup> - überwiegend Lebens- und Genussmittel, Gesamtverkaufsfläche max. 1000 m<sup>2</sup>“**

Die Erschließungen für Kanalisation, Wasserversorgung und Straße sind bereits gegeben.

Eine positive Stellungnahme des Ortsplaners TEAM M vom 18.01.2022 liegt bereits vor.

Mit Kundmachung vom 05.04.2022 (Behörden) und 03.05.2022 (Anrainer) wurde das Verständigungsverfahren gem. § 33 Abs. 1 u. 2 Oö. ROG durchgeführt.

Insgesamt wurden 9 Stellungnahmen (9 Behörden) abgegeben:

#### Behörden:

- **Amt der oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung:**

Auszug aus der Stellungnahme des Amtes der oö Landesregierung vom 11.05.2022:

Es wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung derzeit fachlich nicht abschließend beurteilt werden kann.

Gemäß § 3 der Oö. Geschäftsgebieteverordnung ist für die Ausweisung aber auch Änderung von Geschäftsgebieten im Rahmen des Verfahrens eine verpflichtende Grundlagenforschung erforderlich. Da dem Akt dazu keinerlei Aussagen zu entnehmen sind, ist derzeit eine fachliche Beurteilung nicht

möglich. Eine entsprechende Grundlagenforschung ist im allfälligen Genehmigungsverfahren jedenfalls erforderlich.

- **Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, Sachverständiger f. Natur- und Landschaftsschutz:**  
Wird als vorbehaltlos positiv bewertet.
- **Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft:**  
Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.  
Keine Einwände.
- **Amt der oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung:**  
Keine Einwände.
- **Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- u. Wasserrecht:**  
Keine Einwände.
- **A1 Telekom Austria AG:**  
Kein Einwand (Übermittlung Plan).
- **Netz OÖ./STROM:**  
Kein Einwand.
- **Netz OÖ./GAS:**  
Kein Einwand.
- **Wirtschaftskammer OÖ:**  
Kein Einwand.

**Zu der Stellungnahme des Amtes der oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, vom 11.05.2022 wird seitens der Stadtgemeinde Schärding folgender Sachverhalt festgehalten:**

Vom Ortsplaner Team M wurde erneut eine Stellungnahme vom 21.11.2022 abgegeben. Diese wurde dem Amt der oö. Landesregierung am 28.11.2022 übermittelt. Daraufhin fand mit Herrn DI Mitterndorfer und Herrn Furtner ein Telefonat statt, in welchem vereinbart wurde, die Stellungnahme des Team M zur Kenntnis zu nehmen. Herr DI Mitterndorfer ist jedoch der Meinung, dass der Lidlmarkt außerhalb der zentralen Lage liegt.

## ANTRAGSEMPFEHLUNG:

Der Gemeinderat möge die Umwidmung 4/58

**Parzelle 427/10 (2.343 m<sup>2</sup>) und Parzelle 429/2 (1.949 m<sup>2</sup>), KG. Schärding-Vorstadt,  
im Ausmaß von 4.292 m<sup>2</sup>**

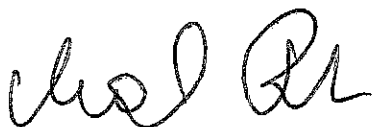
**von derzeit „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup>  
bis maximal 1500 m<sup>2</sup> - überwiegend Lebens- und Genussmittel,  
Gesamtverkaufsfläche max. 700 m<sup>2</sup>“**

**in „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> bis  
maximal 1500 m<sup>2</sup> - überwiegend Lebens- und Genussmittel, Gesamtverkaufsfläche  
max. 1000 m<sup>2</sup>“**

**(auf PLAN) beschließen.**

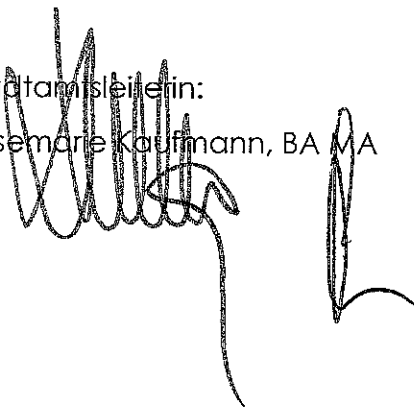
Für die Bauverwaltung:

Sachbearbeiter, Abteilungsleiter:



Stadtkammlerin:

Rosemarie Kaufmann, BA MA



**Gemeinderat: 09. Feb. 2023**

**mehrstimmig beschlossen lt. Antragsempfehlung (1 Gegenstimme BS) idio.**

G:\Windaten\Bau\AMTSVM\AB\_Grundstücksangelegenheit\_Kreuzberg.docx

**Grundstücksangelegenheit Kreuzberg**

**AMTSBERICHT**

Im Bereich der Birkenwaldstraße hat der Eigentümer Stefan Schachner das aktuelle Grundstück 734/46 der Stadtgemeinde Schärding zur kostenlosen Übernahme in das öffentliche Gut angeboten. Es liegt diesbezüglich ein Teilungsplan (GZ: 13353) vom Geometerbüro Graf Schachinger vor. Es wird dadurch die Parzelle 734/32 (öffentliches Gut derzeit Birkenwaldstraße) auf 1.094 m<sup>2</sup> vergrößert. Die Verfahrenskosten übernimmt laut Ausschussbeschluss die Stadtgemeinde.

**Antragsempfehlung:**

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Teilungsplan und somit die Übernahme ins öffentliche Gut beschließen.

Für die Bauverwaltung:  
Sachbearbeiter, Abteilungsleiter:



Stadtkamtsleiterin:  
Rosemarie Kaufmann, BA MA



Beilage:

- Teilungsplan (GZ: 13353)

Gemeinderat: 09. Feb. 2023

mehrstimmig beschlossen lt. Antragsempfehlung  
(3 Stimmenthaltungen: ZLS, HFG u. FPÖ) *oder*

## Grundstücksangelegenheit Kenzianweg - Primärversorgungszentrum

### AMTSBERICHT

Im Bereich TGZ soll ein Primärversorgungszentrum errichtet werden. Um eine ordnungsgemäße Durchführung auch auf vertraglicher Basis zu gewährleisten, ist eine eigene Parzelle in einer eigenen EZ erforderlich. Gemäß beiliegendem Teilungsplan (GZ: 5560) vom Geometerbüro Dipl. Ing. Franz Strauß wird eine neue Parzelle 471/11 in der Größe von 2.175 m<sup>2</sup> von der Parzelle 471/2 abgetrennt.


#### Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Teilungsplan und somit der Schaffung der Parzelle 471/11 beschließen.

Für die Bauverwaltung:  
Sachbearbeiter, Abteilungsleiter:



Stadtsamtsleiterin:  
Rosemarie Kaufmann, BA MA



Beilage:

- Teilungsplan (GZ: 5560)

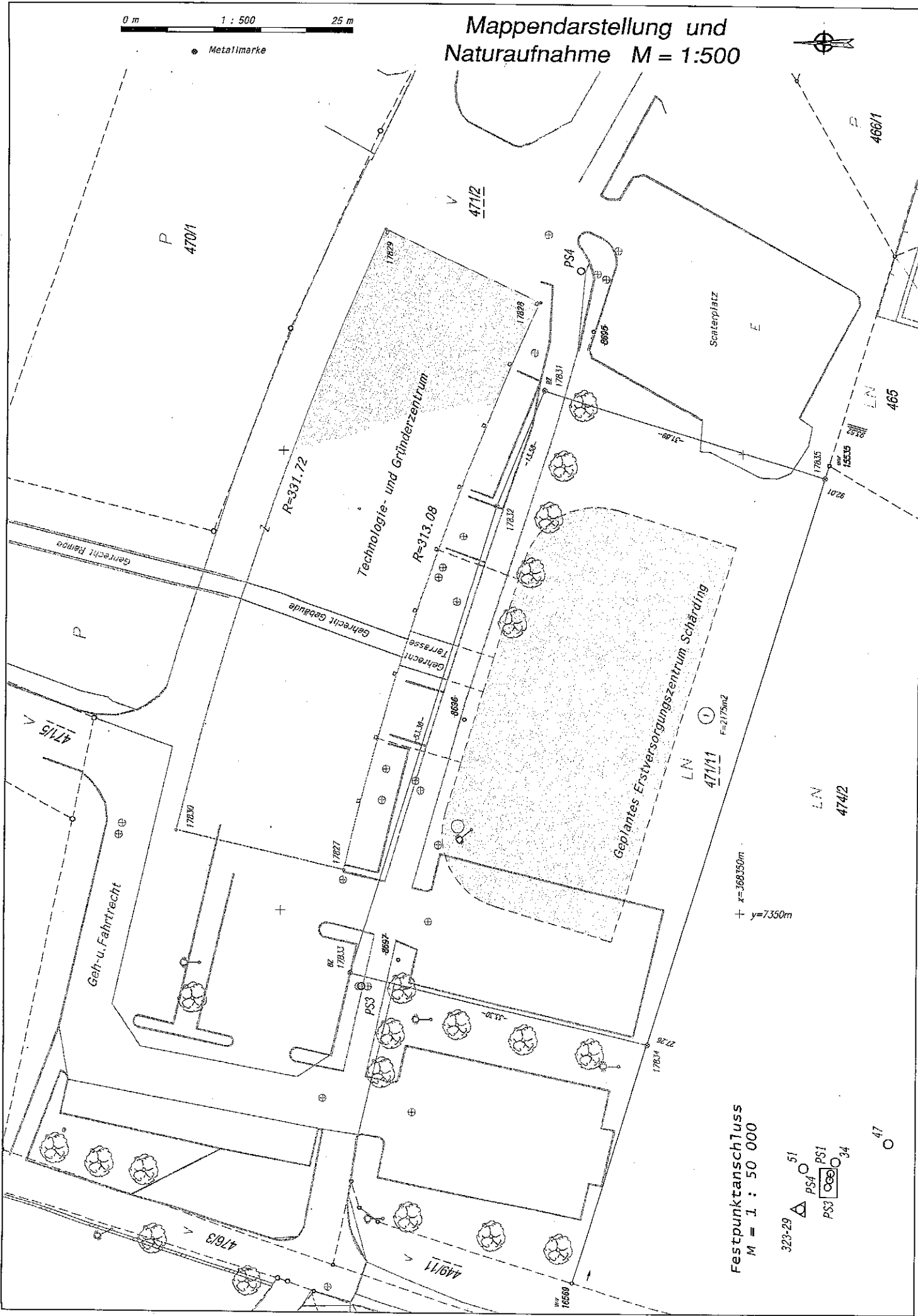
Gemeinderat: 09. Feb. 2023

einstimmig lt. Antragsempfehlung eds.

# Mappendarstellung und Naturaufnahme M = 1:500

0 m 1 : 500 25 m

● Metallmarke



**FestpunktschLuss**  
M = 1 : 50 000

- 323-29 △ 51
- PS4 ○
- PS1 □
- PS3 □
- 34 ○

+ x=368350m  
+ y=7350m

47 ○





Dipl. Ing. Franz Strauss

Ing.Konsulent f. Vermessungswesen  
Bahnhofstr.5 Tel. 07712/2136  
4780 Schärding

Befugnis verliehen mit Besch. d. BM.f.wirt.A.Zi.337972/2-IX/1/90

# Teilungsplan

## GZ 5560

### Teilungsausweis

Kat.Gem.: Schärding

KGNr.: 48 238

Vermessung : 10.01.2023

Piandatum : 20.01.2023

Alter Stand					abgetrennte Fläche				Neuer Stand				
EZ.	Grundst.Nr.	Nutzung	Fläche	Ber.	Trenn- stück	vereinigt mit Gst.Nr.	Fläche	Ber.	Grundst.Nr.	Eigentümer	Nutzung	Fläche	Ber.
2	G 471/2	Ges.	9921	o	1	471/11	2175	o	471/2	alt: Stadtgemeinde Schärding ( Stammeinlage der Baurechtseinlage EZ.1529 ) Unterer Stadtplatz 1 4780 Schärding	Ges.	7746	Ro
									471/11	alt: - " -	Ges.	2175	o
	Summe:		9921							Summe:		9921	

## Transformation PosD Apos

### 2 - Stufen DatumstransformationHelmert (2D)

#### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X, H) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (Y, X, H) (m)	-90.129	-577.326	-463.919
Drehung (Y, X, H) (cc)	4.55	15.86	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

#### Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	7516.101	368345.431
Verschiebung (Y, X) (m)	0.529	0.524
Drehung (cc)	2.20	
Maßstab (ppm)	-9.71	
Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.025	
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.036	

Punkte	Code	X	Y	Z	Klaff 2d	dv [ cm ]	dx [ cm ]
		Y	X	H			
989#323-29A1	F1	4122253.399	984220.336	4750941.972		2D	
0#323-29A1	0	7093.210	368686.710		1.8	-1.8	0.1
989#48238-34C1	F1	4122407.853	984790.358	4750688.638		2D	
0#48238-34C1	0	7612.250	368307.800		4.0	2.9	-2.8
989#48238-47C1	F1	4122777.337	985090.065	4750310.579		2D	
0#48238-47C1	0	7818.590	367736.330		2.2	-1.4	1.7
989#48238-51E1	F1	4122176.969	984663.941	4750922.647		2D	
0#48238-51E1	0	7542.470	368652.980		1.0	0.3	1.0

ETRS89-Punkte	X	Y	Z	Messdatum
323-29A1	4122253.399	984220.336	4750941.972	28.04.2005
48238-34C1	4122407.853	984790.358	4750688.638	31.10.2008
48238-47C1	4122777.337	985090.065	4750310.579	31.10.2008
48238-51E1	4122176.969	984663.941	4750922.647	03.11.2008
PS1	4122396.603	984665.233	4750718.179	04.06.2021
PS3	4122406.785	984512.095	4750740.611	10.01.2023
PS4	4122405.941	984592.031	4750725.185	10.01.2023

## Koordinatenverzeichnis

I Pktnr Y [m] X [m] K1

### Fest- und Polygonpunkte

323-29A1	7093.21	368686.71
48238-34C1	7612.25	368307.80
48238-47C1	7818.59	367736.33
48238-51E1	7542.47	368652.98
PS1	7493.10	368357.21
PS3	7341.73	368391.11
PS4	7419.70	368367.69

### Sonstige Punkte

17827	7354.48	368393.13	n
17828	7416.24	368372.12	n
17829	7424.01	368389.06	n
17830	7358.61	368411.30	n

### Alte Grenzpunkte

G 15535	7398.86	368340.67	p
G 16569	7309.40	368367.93	p

### Gelöschte Grenzpunkte

E 8695	7413.13	368366.29	1
E 8696	7370.86	368380.07	1
E 8697	7344.59	368387.11	1

### Neue Grenzpunkte

17831	7406.75	368371.60	n
17832	7394.18	368376.74	n
17833	7343.16	368392.38	n
17834	7335.48	368359.98	n
17835	7397.41	368341.11	n

Der Planverfasser beurkundet mit Unterschrift und Rundsiegel, daß diese Papieraufbereitung ein Gleichstück des digitalen Originals der Urkunde und mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv der Ziviltechniker (Baik.) vollinhaltlich übereinstimmt. Das Rundsiegel bezieht sich auf die gesamte Urkunde.

Abbild des Rundsiegels gem.ZTG. § 19 (1)



Die Grundgrenzen wurden im Sinne des § 845 ABGB. vermark. Nicht festzulegende oder übernommene Grenzen sind strichliert dargestellt

G:\WINDATEN\Bau\AMTSVM\AB\_Hirtreiter\_Infrastrukturkostenvereinbarung.docx

**Infrastrukturkostenvereinbarung**

**AMTSBERICHT**

Mit Herrn Hirtreiter wurde bereits ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Das Flächenwidmungsverfahren und der Bebauungsplan werden ebenfalls in Kürze rechtskräftig sein.

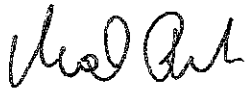
Gemäß einstimmigem Beschluss im zuständigen Ausschuss und den allgemeinen Vorgaben des Landes Oberösterreich ist bei solchen Grundstücksangelegenheiten auch eine Infrastrukturkostenvereinbarung abzuschließen. Für die drei Grundstücke ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 72.789,12 laut Ausschussbeschluss vorgesehen.

Der Entwurf der Vereinbarung liegt bei.

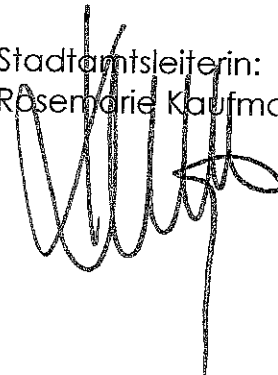
**Antragsempfehlung:**

Der Gemeinderat möge die beiliegende Vereinbarung (Infrastrukturkosten) beschließen.

Für die Bauverwaltung:  
Sachbearbeiter, Abteilungsleiter:



Stadtsamtsleiterin:  
Rosemarie Kaufmann, BA MA



Beilage:

- Entwurf - Vereinbarung

Gemeinderat: 09. Feb. 2023  
einstimmig u. Antragsempfehlung des.



## INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG

(§ 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 idF LGBI 73/2011)

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Schärading** vertreten durch den Bürgermeister Günter Streicher, geb. am 06.06.1957, Unterer Stadtplatz 1, 4780 Schärading
2. dem **Grundstückseigentümer** Hr. Franz Hirtreiter, geb. am 14.09.1984, Vogelweg 6, 4780 Schärading (Nutzungsinteressent)

über die Tragung der für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundflächen anfallenden Infrastrukturkosten.

### I. VORHABEN DES NUTZUNGSINTERESSENTEN

Der Nutzungsinteressent hat die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannten Grundflächen in einer Weise zu nutzen, die in der **ANLAGE 2** dargestellt ist.

### II. RAUMORDNUNGSRECHTLICHE BEURTEILUNG

- (1) Für die in **ANLAGE 1** genannten Grundflächen gelten die in **ANLAGE 3** dargestellten hoheitlichen Planungsakte der Stadtgemeinde Schärading, nämlich der vom Amt der OÖ. Landesregierung genehmigte Flächenwidmungsplan Nr. 4 sowie das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.
- (2) Das in **ANLAGE 2** dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des Nutzungsinteressenten ist durch die geltenden Planungsakte der Stadtgemeinde Schärading nicht gedeckt.
- (3) Damit das Vorhaben des Nutzungsinteressenten raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Stadt Schärading die geltenden Planungsakte der Stadtgemeinde Schärading abändern, wie dies in **ANLAGE 4** dargestellt ist. Der Nutzungsinteressent regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 an.

(4) Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Stadtgemeinde Schärding ist an gesetzliche Voraussetzungen und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Der Gemeinderat kann im planenden Ermessen die Planungsakte ändern, wenn gemäß § 36 Abs 2 Oö.ROG 1994 „1. öffentliche Interessen, die ... bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, ... dafür sprechen oder 2. die Änderung dem Planungsziel der Gemeinde nicht widerspricht und 3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.“ Dabei hat der Gemeinderat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, zu bedenken.

(5) Die angeregte Änderung der Planungsakte der Stadtgemeinde Schärding bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats, Verordnungen zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

### **III. ÜBERNAHME VON INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSKOSTEN DURCH DEN NUTZUNGSINTERESSENTEN**

(1) Die Stadtgemeinde Schärding hält die in **ANLAGE 4** dargestellte Änderung der Planungsakte in Hinblick auf die Kosten für die Infrastruktur nur für vertretbar, wenn von dritter Seite ein Beitrag zu den Infrastrukturkosten geleistet wird.

(2) Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen sind in der **ANLAGE 5** aufgeschlüsselt und im Hinblick auf die der Stadtgemeinde Schärding – und gegebenenfalls auf die kommunalen Versorgungsunternehmen – zukommenden Kosten auf der Grundlage von Schätzungen bewertet. Der im Sinne des Abs 1 erforderliche Kostenbeitrag beträgt **€ 72.789,12 (in Worten: Zweiundsiebzigttausendsiebenhundertneunundachtzig Euro und zwölf Cent)**.

(3) Die Aufstellungen der **ANLAGE 5** enthalten gemäß § 36 Abs 3 Oö.ROG 1994 idF LGBl 73/2011 auch die der Stadtgemeinde Schärding im Falle der in **ANLAGE 3** dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten.

(4) Der Nutzungsinteressent erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 2 genannten Betrag zu übernehmen. Er versichert, die **ANLAGE 5** eingehend überprüft zu haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Aufschlüsselung insbesondere auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Er anerkennt die aufgeschlüsselten Beträge als verbindlich und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des KSchG Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums.

(5) Es wird vereinbart, dass die Kosten für die drei geplanten Teilflächen innerhalb eines Jahres nach Vertragsunterzeichnung zu begleichen sind.

### **IV. INFRASTRUKTUR- UND PLANUNGSLEISTUNGEN DER GEMEINDE**

(1) Die Stadtgemeinde Schärding organisiert die in **ANLAGE 5** genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Stadtgemeinde Schärding unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen aber auf ihre Verantwortung durchführen zu lassen.

(2) Die Vertragspartner können im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einvernehmlich vereinbaren, dass Teile der Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen von dem Nutzungsinteressenten selbst erbracht oder selbst in eigenem Namen bei befugten Unternehmen in Auftrag gegeben werden. Eine solche Vereinbarung setzt voraus, dass der Nutzungsinteressent die vollständige Finanzierung der von ihm zu setzenden Maßnahmen nachweist.

#### **V. ZEITLICHE GELTUNG DER VEREINBARUNG**

(1) Werden die in **ANLAGE 4** genannten Planungsakte der Stadtgemeinde Schärding nicht bis längstens zwölf Monate ab Unterfertigung der Vereinbarung kundgemacht, so kann die Nutzungsinteressentin unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist von dieser Vereinbarung zurücktreten. Erfolgt die Kundmachung auch in dieser Nachfrist nicht, so tritt diese Vereinbarung in allen Punkten außer Kraft.

(2) Für den Fall, dass diese Vereinbarung gemäß Abs 2 außer Kraft tritt, steht der Stadtgemeinde Schärding nur der Anspruch auf die Planungskosten, nicht aber auf Infrastrukturkosten zu. Die Stadtgemeinde Schärding hat die nach Punkt V. dieser Vereinbarung gestellte Besicherung der Nutzungsinteressenten unverzüglich zurückzustellen. Ansonsten steht keinem Vertragspartner irgendein Anspruch zu.

#### **VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

(1) Der Nutzungsinteressent ist zu einer bestimmten tatsächlichen Nutzung seiner in **ANLAGE 2** dargestellten Nutzungsabsicht nur insoweit gebunden, als die Stadtgemeinde Schärding mit ihm gemeinsam mit dieser Infrastrukturkosten-Vereinbarung eine Nutzungsvereinbarung im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994 abgeschlossen hat.

(2) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Stadtgemeinde Schärding örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(3) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt der Nutzungsinteressent.

(4) Die gegenständliche Vereinbarung bleibt durch eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsinteressenten unberührt. Eine Übertragung der Verbindlichkeiten des Nutzungsinteressenten an andere Personen bedarf in jeden Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgemeinde Schärding. Rechtsnachfolgen auf Seiten der Stadtgemeinde Schärding regelt das Gesetz.

(5) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

## VII. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Schärding vom  
\_\_ . \_\_ 2023 beschlossen.

- ANLAGE 1: Betroffene Grundflächen;
- ANLAGE 2: Nutzungsabsicht der Nutzungsinteressenten;
- ANLAGE 3: Gelfende Planungsakte der Stadtgemeinde Schärding;
- ANLAGE 4: Gewünschte Änderungen der geltenden Planungsakte;
- ANLAGE 5: Aufstellung und Schätzung der Infrastruktur- und Planungskosten;

Schärding, am..... Schärding, am .....

Der Nutzungsinteressent:

Für die Stadtgemeinde Schärding  
Der Bürgermeister:

.....  
Franz Hirtreiter

.....  
Günter Streicher

STADTAMT SCHÄRDING  
- Bauverwaltung -

Schärding, 06.02.2023

G:\WINDATEN\Bau\AMTSVM\AB\_Kaufvertrag\_Hauzinger.docx

## Kaufvertrag Grundstück Hauzinger Kreuzberg

### AMTSBERICHT

Auf der aktuellen Parzelle 734/6 werden mehrere Grundstücke verkauft, welche in weiterer Folge durch Einfamilienhäuser bebaut werden. Die Stadtgemeinde Schärding hat ein Wiederkaufsrecht vertraglich zugesprochen bekommen, wonach nach dem Ablauf von 5 Jahren die Stadtgemeinde Schärding das Grundstück kaufen kann. Es liegt ein Vertrag für folgendes Grundstück seitens des Notariats Schärding vor.

NEU Grundstück 734/56, GB 48238 – Gerhard Hauzinger, Martin und Petra Liebl

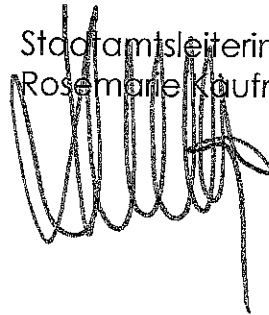
#### Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Vertrag beschließen.

Für die Bauverwaltung:  
Sachbearbeiter, Abteilungsleiter:



Stadtsamtsleiterin:  
Rosemarie Kaufmann, BA MA



#### Beilage:

- Kaufvertrag vom 14.12.2022

Gemeinderat: 09. Feb. 2023

*Einstimmig lt. Antragsempfehlung idB.*



**DR. GREGOR HEITZINGER**

öffentlicher Notar

4780 Schärding, Innbruckstraße 8  
Tel. 07712/2365, Fax: 07712/2365-10  
Mail: office@notariat-schaerding.at

1131/22 Dr.GH//TA

Im GOG-Urkundenarchiv des  
österreichischen Notariates  
registriert unter **N207905-1-**

Registriert im Treuhand-Register  
des österreichischen Notariates  
zur Zahl **N207905-1/**

# KAUFVERTRAG

vom 14. Dezember 2022

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Gerhard Hauzinger**, geboren am 11.08.1973, Unterer Richtstattweg 8, 4780 Schärding

im Folgenden als „VERKÄUFERSEITE“ bezeichnet, einerseits sowie

2. Herrn **Martin Liebl**, geboren am 16.08.1970, Holzmannstraße 11, DE-85276 Pfaffenhofen und dessen Ehegattin

3. Frau **Petra Liebl**, geboren am 26.05.1970, Auweg 4, 4792 Münzkirchen

im Folgenden als „KÄUFERSEITE“ bezeichnet, andererseits  
unter Beitritt

3. der **Stadtgemeinde Schärding**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Streicher, geboren am 06.06.1957, Pramhöhe 5, 4780 Schärding  
wie folgt:

## ERSTENS: Präambel

Herr Gerhard Hauzinger und dessen Schwester Karin Hauzinger sind gleichteilige Eigentümer der Liegenschaft EZ 1711 GB 48238 Schärding-Vorstadt, bestehend aus dem Grundstück 734/6.

Mit Teilungsplan der Schächinger ZT-GmbH, GZ 13044 wurde aus dem vorgenannten Grundstück 734/6 unter anderem das Neugrundstück 734/56 im Ausmaß von 775 m<sup>2</sup> herausvermessen, welches mit Tausch- und Realteilungsvertrag vom 09.06.2022 von Herrn Gerhard Hauzinger in sein Alleineigentum übernommen wurde, wobei die



grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes bzw. des Tausch- und Realteilungsvertrages derzeit noch nicht erfolgt ist.

Das aus Grundstück 734/6 GB 48238 Schärding-Vorstadt mit vorgenanntem Teilungsplan heraus vermessene Neugrundstück 734/56 im Ausmaß von 775 m<sup>2</sup> bildet Gegenstand dieses Kaufvertrages.

### **ZWEITENS: Vertragserklärung**

Herr Gerhard Hauzinger, im Folgenden als „Verkäuferseite“ bezeichnet, verkauft und übergibt gleichteilig an Herrn Martin Liebl und Frau Petra Liebl, im Folgenden als „Käuferseite“ bezeichnet, und diese letzteren kaufen und übernehmen je zur Hälfte vom Erstgenannten das im vorherigen Vertragspunkt beschriebene, neu vermessene Grundstück 734/56 im Ausmaß von 775 m<sup>2</sup>, im Folgenden als „Kaufobjekt“ bezeichnet, so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, mit allen Rechten, Grenzen und Pflichten, so wie die Verkäuferseite dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den allseits vereinbarten Kaufpreis von € 185,--/m<sup>2</sup>, für die insgesamt 775 m<sup>2</sup> große Grundstücksfläche daher um den

**Gesamtkaufpreis von ..... € 143.375,--**  
(hundertdreiundvierzigtausenddreihundertfünfundsiebzig Euro).

Zuzüglich zum vorgenannten Kaufpreis ist der Verkäuferseite der von dieser für das Kaufgrundstück geleistete Infrastrukturkostenbeitrag iHv. € 13.181,76 zu ersetzen.

Die Verkäuferseite verzichtet auf die Ausübung der Option im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG (Umsatzsteuergesetz), sodass für den gegenständlichen Kaufvertrag keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

### **DRITTENS: Kaufpreisbezahlung**

Der vereinbarte Kaufpreis von € 143.375,-- zzgl. der der Verkäuferseite zu ersetzende Infrastrukturkostenbeitrag iHv. € 13.181,76, sohin insgesamt ein **Gesamtbetrag von € 156.556,76** ist binnen vier Wochen ab allseitiger Vertragsunterfertigung von der Käuferseite auf ein noch bekannt zugebendes Treuhandkonto des Schriftenverfassers zu erlegen.

Der Vertragsverfasser, öff. Notar Dr. Gregor Heitzinger, wird hiermit von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich zum Treuhänder bestellt und beauftragt, den Kaufpreis entsprechend der gesondert abzuschließenden Treuhandvereinbarung an die Verkäuferseite zur Überweisung zu bringen, sobald das Eigentumsrecht zu Gunsten der Käuferseite entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages grundbücherlich einverleibt ist. Die Rechtskraft des entsprechenden Grundbuchsbeschlusses ist für die Auszahlung ausdrücklich nicht abzuwarten.

Sollte der vereinbarte Kaufpreis nicht oder nicht vollständig fristgerecht (auch ohne Verschulden der Käuferseite) beim Treuhänder hinterlegt sein, hat die Verkäuferseite das Recht, durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an die Käuferseite unter der vorstehenden Anschrift vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet die Käuferseite der Verkäuferseite für jeden aus diesem Grunde entstehenden Schaden (Rückabwicklung des Kaufvertrages, Minderkaufpreis bei allfälliger Weiterveräußerung, etc.). Eine Rücktrittserklärung der Verkäuferseite ist jedoch unwirksam, wenn diese nach vollständigem Kaufpreiseingang auf dem Treuhandkonto einlangt. Macht die Verkäuferseite von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sind im Falle des Zahlungsverzuges 4% (vier Prozent) Verzugszinsen pro Jahr zu entrichten, welche zwischen den Vertragsparteien direkt und ohne Einschaltung des Treuhänders zu bezahlen sind, den hierfür auch keine Überwachungspflicht trifft.

Der Schriftenverfasser als Treuhänder wird einseitig unwiderruflich angewiesen, den Kaufvertrag erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung grundbücherlich durchzuführen. Der Erlag ist jedoch keine Vertragsbedingung und daher dem Grundbuchsgericht nicht gesondert nachzuweisen.

#### **VIERTENS: Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr an die Käuferseite erfolgt mit Rechtskraft des gegenständlichen Kaufvertrages.

Dieser Zeitpunkt wird auch als Stichtag für die auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen - welcher Art auch immer - bestimmt, wobei für die Zurechnung jener Sachverhalt maßgeblich ist, der diese Steuern, Abgaben oder Aufwendungen ausgelöst hat, nicht jedoch der Tag der Vorschreibung.

### **FÜNFTENS: Gewährleistung**

Die Käuferseite erklärt, das Kaufobjekt besichtigt und in den Grundbuchauszug des Vertragsgrundstückes Einsicht genommen zu haben.

Die Verkäuferseite haftet für keine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, insbesondere für kein bestimmtes Flächenausmaß und für keinen bestimmten Ertrag desselben, wohl aber haftet sie für die Baulandwidmung und für die vollkommen lasten- und bestandrechtsfreie Übergabe desselben.

Die Verkäuferseite erklärt und haftet weiters dafür, dass keine außerbücherlichen Dienstbarkeiten (wie z.B. Geh- oder Fahrrechte) auf dem Kaufobjekt vorhanden sind, ausgenommen lediglich solche, die allenfalls für Aufschließung des Kaufobjektes erforderlich sein sollten (wie z.B. Strom, Wasser, Kanal), und alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der Verkäuferseite nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Kaufobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z. B. Boden- oder Gewässer-Verunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Die Käuferseite ist in Kenntnis über die örtlichen Bebauungsvorschriften sowie über die infrastrukturelle Versorgung des Kaufobjektes, insbesondere über die Aufschließungssituation und die Bestimmungen des OÖ Raumordnungsgesetzes über die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen.

### **SECHSTENS: Wiederkaufsrecht**

Die Käuferseite ist in Kenntnis, dass der gegenständliche Kaufvertrag zur Deckung des Baulandbedarfs in der Stadtgemeinde Schärding abgeschlossen wird und verpflichtet sich daher die Käuferseite, innerhalb von fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhaus (zumindest im Rohbau) zu errichten.

Zur Sicherstellung dieses Siedlungszweckes – nämlich der Widmung von Grundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern – bedingt sich die Verkäuferseite für die Stadtgemeinde Schärding am Vertragsobjekt das Wiederkaufsrecht nach den Be-

stimmungen der §§ 1068 ff ABGB aus und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis der in diesem Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis vereinbart gilt, wobei eine Wertsicherung dieses Betrages ausdrücklich nicht festgelegt wird. Von der Käuferseite bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Aufschließungsbeiträge bzw. Infrastrukturkostenbeiträge nach dem OÖ ROG sind dieser zu ersetzen, wobei auch diesbezüglich eine Wertsicherung ausdrücklich nicht festgelegt wird.

Das Wiederkaufsrecht kann von Seiten der Stadtgemeinde Schärading nur dann geltend gemacht werden, wenn die Käuferseite oder deren Rechtsnachfolger

- a) das Kaufobjekt unbebaut weiterveräußern sollte oder
- b) auf dem Kaufobjekt nicht binnen längstens fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhausrohbau im Sinne der vorstehenden Ausführungen errichtet wurde.

Sofern die Stadtgemeinde Schärading nicht binnen drei Jahren nach Beginn des Rechtes zur Ausübung von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, erlischt dieses ersatzlos.

Die Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes ist mittels eingeschriebenen Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz der Käuferseite mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Postaufgabe maßgeblich ist.

Im Fall der Ausübung des Wiederkaufsrechtes sind sämtliche Kosten und Gebühren der Übereignung des Vertragsgrundstückes an die Stadtgemeinde Schärading von der Käuferseite zu tragen, sodass der Stadtgemeinde Schärading (= Wiederkäuferin) diesbezüglich keinerlei Kosten und Auslagen treffen dürfen.

Die Stadtgemeinde Schärading nimmt hiermit dieses Wiederkaufsrecht vertraglich an und wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Wiederkaufsrecht mit der Errichtung des oben genannten Wohnhauses gegenstandslos wird und jederzeit über Verlangen der Käuferseite im Grundbuch gelöscht werden kann.

Es wird die grundbücherliche Sicherstellung dieses Wiederkaufsrechtes ob dem Kaufobjekt vereinbart.

**SIEBTENS: wechselseitiges Belastungs- und Veräußerungsverbot**

Die Ehegatten Martin und Petra Liebl verpflichten sich nunmehr für die Dauer ihrer aufrechten Ehe wechselseitig, die ihnen jeweils gehörigen Hälfteanteile am Kaufobjekt ohne Zustimmung des jeweils anderen Ehegatten zu dessen Lebzeiten weder zu belasten noch zu veräußern, räumen sich somit wechselseitig ein Belastungs- und Veräußerungsverbot im Sinne des § 364c ABGB am Kaufobjekt ein und erklären jeweils die Vertragsannahme.

Das hiermit wechselseitig eingeräumte Belastungs- und Veräußerungsverbot erlischt im Fall der Beendigung oder der Auflösung der Ehe der Käufer und verpflichten sich diese in diesem Fall wechselseitig zur grundbuchsgültigen Unterfertigung einer entsprechenden Löschungserklärung.

**ACHTENS: Aufsandungserklärung**

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsparteien sowie die diesem Vertrag beigetretene Stadtgemeinde Schärding ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei derjenigen Grundbucheinlage der KG 48238 Schärding-Vorstadt, bei welcher in Folge das neu gebildete Grundstück 734/56 vorgetragen sein wird, nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können, und zwar:

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für **Martin Liebl, geboren 16.08.1970** und **Petra Liebl, geboren 26.05.1970**;
- b) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt SECHSTENS hinsichtlich Grundstück 734/56 für die **Stadtgemeinde Schärding**;
- c) die Einverleibung des wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbotes gemäß Vertragspunkt SIEBTENS für **Martin Liebl, geboren 16.08.1970** und **Petra Liebl, geboren 26.05.1970**.

**NEUNTENS: Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren (ausgenommen der nachstehend angeführten Kosten) trägt die Käuferseite, welche auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die Verkäuferseite ist diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten, dies unbeschadet der solidarischen Haftung beider Vertragsparteien gegenüber dem Finanzamt und dem Schriftenverfasser.

Allfällige Lastenfreistellungskosten, die Immobilienertragssteuer und die Kosten des Vertragsverfassers für deren Berechnung hat allerdings die Verkäuferseite zu tragen.

Die Kosten der rechtsfreundlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen Beratung und/oder Vertretung hat derjenige Vertragsteil zu tragen, der diese in Anspruch genommen hat.

Die Verkäuferseite ist in Kenntnis, dass die Einkünfte aus der gegenständlichen Grundstücksveräußerung der Immobilienertragsteuer iSd §§ 30 ff EStG 1988 unterliegen und bringt dazu vor, dass das Kaufobjekt vor dem 01.04.2002 angeschafft wurde - es sich somit um „Altvermögen“ handelt - und nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung stattgefunden hat, die eine erstmalige Bebauung ermöglicht hat, sodass die Besteuerung der gegenständlichen Veräußerung gem. § 30 Abs 4 Z 1 EStG (Einkommensteuergesetz) 1988 mit 18 % des Kaufpreisbetrages zu erfolgen hat.

Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragsverfasser, öff. Notar Dr. Gregor Heitzinger als Parteienvertreter den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gem. § 11 GrEStG 1987 und der Immobilienertragssteuer gem. § 30c Abs. 2 EStG 1988 und verpflichten sich, die jeweils vorgeschriebene Steuer fristgerecht auf das vom Parteienvertreter genannte Konto zu überweisen.

Festgestellt wird, dass dieser Kaufvertrag über Vermittlung der RE/MAX Fit Immobilien GmbH, Schärding zu Stande gekommen ist, weshalb von den Vertragsparteien die jeweils vereinbarte Provision zur Zahlung fällig ist.

Die Käuferseite verpflichtet sich, die von ihr zu bezahlende Maklerprovision iHv. € 5.161,50 gleichzeitig mit dem Kaufpreis auf das Treuhandkonto des Schriftverfassers zu überweisen und wird letzterer von den Vertragsparteien angewiesen, diese Provision mit Auszahlungsreife des Kaufpreiserlages nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages an die RE/MAX Fit Immobilien GmbH, Schärding zur Überweisung zu bringen.

#### **ZEHNTENS: Rechtswirksamkeit – Grundverkehrserklärung**

Herr Martin Liebl erklärt an Eides Statt, deutscher Staatsbürger zu sein; Frau Petra Liebl erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt bis zur grund-

bücherlichen Durchführung des Teilungsplanes gemäß Vertragspunkt ERSTENS.

Die Käuferseite erklärt weiters im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 OÖ GVG (Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz) 1994, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach dem oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichneten sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

#### **ELFTENS: Grundbuchsdurchführung**

Die Parteien sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer verbüchert werden kann und erst mit Grundbuchsdurchführung der Eigentumsübergang erfolgt.

#### **ZWÖLFTENS: Bevollmächtigung**

Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen Herrn Mag. Bernhard Eder, öffentlichen Notar mit dem Amtssitz in 4780 Schärding, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch allfällige Änderungen oder Nachträge zu diesem Vertrag sowie Eingaben und sonstige Urkunden, insbesondere auch Löschungserklärungen hinsichtlich Namensranganmerkungen iSd § 57a Abs. 2a GBG oder auch Übertragungserklärungen für solche Namensranganmerkungen iSd § 57a Abs. 3 GBG in der erforderlichen Form zu unterfertigen und weiters Erklärungen nach dem OÖ GVG (Grundverkehrsgesetz) oder nach der OÖ BauO (Bauordnung) abzugeben, soweit dies zur Verbücherung des gegenständlichen Kaufvertrages erforderlich sein sollte.

#### **DREIZEHNTENS: Gerichtsstand/Rechtswahl**

Bei Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand die ausschließliche Zuständigkeit des für das Kaufobjekt örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des österreichischen IPRG (Internationales Privatrechtsgesetz) und sonstiger Kollisionsnormen ist ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

**VIERZEHTENS: Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

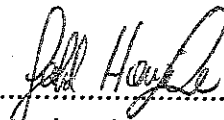
Die Vertragsparteien halten fest, dass dieses Schriftformgebot insbesondere auch der Beweissicherung dient.

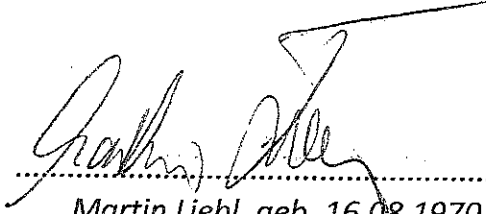
**FÜNFZEHTENS: Vertragsausfertigungen**


Dieser Vertrag wird in einer einzigen, für die Käuferseite bestimmten Urschrift errichtet.

Die Verkäuferseite erhält eine einfache - oder über deren Wunsch und auf deren Kosten eine beglaubigte - Abschrift dieses Vertrages.

Schärding, am 14.12.2022

  
.....  
Gerhard Hauzinger, geb. 11.08.1973

  
.....  
Martin Liebl, geb. 16.08.1970

  
.....  
Petra Liebl, geb. 26.05.1970

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom ..... genehmigt und bedarf gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Schärding, am

**Stadtgemeinde Schärding**

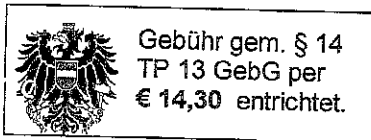
.....  
BGM Günter Streicher



Beurkundungsregisterzahl: 1508/2022

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn **Gerhard Hauzinger**, geboren am 11.08.1973 (elften August neunzehnhundertdreiundsiebzig), wohnhaft Unterer Richtstättweg 8, 4780 Schärding, und der Unterschrift des Herrn **Martin Liebl**, geboren am 16.08.1970 (sechzehnten August neunzehnhundertsiebzig), wohnhaft Holzmannstraße 11, DE-85276 Pfaffenhofen, und der Unterschrift der Frau **Petra Liebl**, geboren am 26.05.1970 (sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebzig), wohnhaft Auweg 4, 4792 Münzkirchen, wird hiermit bestätigt.-----

Weiters bestätige ich die Erklärung der Parteien, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt.-----  
Schärding, am 14.12.2022 (vierzehnten Dezember zweitausendzweiundzwanzig).-----



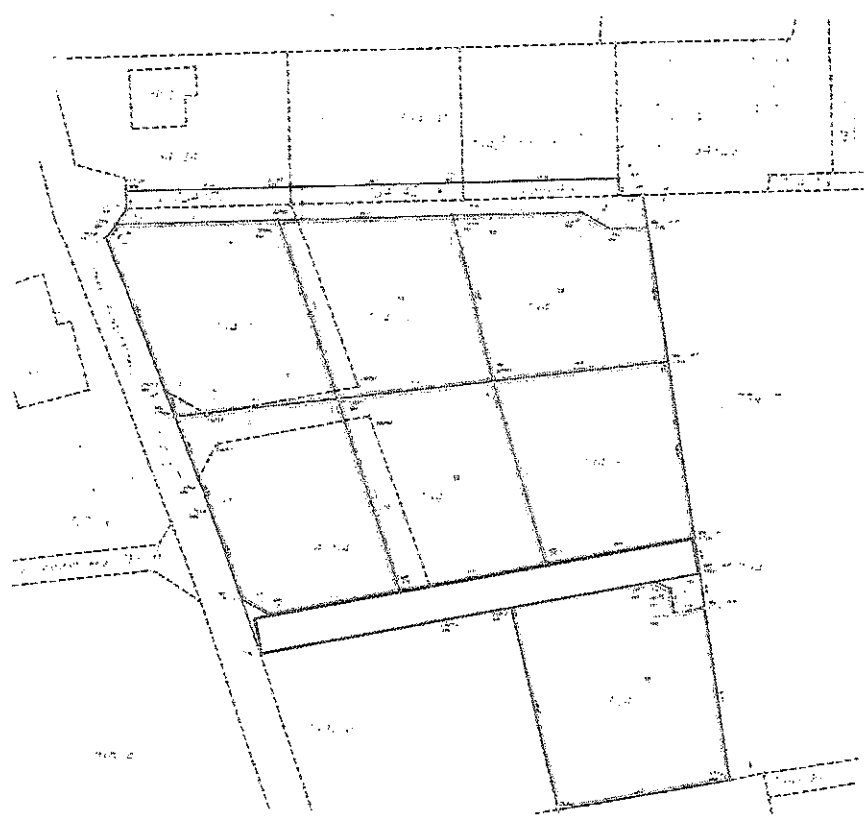
  
**DR. GREGOR HEITZINGER**  
öffentlicher Notar

G:\Windaten\Bau\AMTSVM\AB\_Straßenbenennung\_Holunderweg.docx

**Straßenbenennung**

**AMTSBERICHT**

Die aktuellen Bauprojekte machen eine Straßenbenennung erforderlich. Für die neu zu errichtende Straße südlich vom Fichtenweg, wo 5 weitere Parzellen geplant sind, wurde im Ausschuss für Verkehr, Straßenbau, Wasserversorgung und Kanalisation vom 26.01.2023 der Name „Holunderweg“ einstimmig beschlossen.



**Antragsempfehlung:**

Der Gemeinderat möge die neu zu errichtende Straße südlich vom Fichtenweg als „**Holunderweg**“ benennen.

Für die Bauverwaltung:  
Sachbearbeiter, Abteilungsleiter:

Stadtamtsleiterin:  
Rosemarie Kaufmann, BA MA

Gemeinderat: 09. Feb. 2023

*einstimmig li. Antragsempfehlung der*